

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2005	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. April 2005	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
6. 4. 05	Verordnung über den Tag der Ausländerbeiratswahlen 2005 ..... <i>GVBl. II 333-22</i>	262
18. 4. 05	Neunte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung ..... <i>Ändert GVBl. II 323-66</i>	263
25. 4. 05	Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschauverordnung – GVSVO) ..... <i>GVBl. II 312-17</i>	264
8. 4. 05	Fünfte Verordnung zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen ... <i>GVBl. II 210-90; hebt auf GVBl. II 210-57; GVBl. II 210-91; ändert GVBl. II 210-81</i>	267
14. 4. 05	Hessische Bergverordnung für Schacht- und Schrägförderanlagen (BVS)..... <i>GVBl. II 53-58</i>	268
7. 4. 05	Verordnung zur Änderung der Rettungsdienst-Betriebsverordnung ..... <i>Ändert GVBl. II 351-57</i>	298
–	Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes in dem Normenkontrollverfahren über die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung in den Universitätskliniken Gießen und Marburg vom 17. März 2004 (GVBl. I S. 175) ..... <i>Zu GVBl. II 326-23</i>	299

**Verordnung  
über den Tag der Ausländerbeiratswahlen 2005\*)  
Vom 6. April 2005**

Aufgrund des § 59 Satz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 4. September 2000 (GVBl. I S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2002 (GVBl. I S. 22), wird verordnet:

§ 1

Die Wahl der gemeindlichen Ausländerbeiräte, deren Wahlzeit im November 2005 endet, findet am 27. November 2005 statt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. April 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Bouffier

\*) GVBl. II 333-22

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung\*)**

**Vom 18. April 2005**

Aufgrund des § 92 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird verordnet:

Artikel 1

§ 17 Abs. 5 Satz 3 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 314), erhält folgende Fassung:

„Im Landesbereich wird die für das Beihilferecht zuständige Ministerin oder der für das Beihilferecht zuständige Minister ermächtigt, durch Rechtsvorschrift die Zuständigkeit abweichend zu regeln und Rechtsvorschriften nach Satz 2 zu ändern oder aufzuheben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. April 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Bouffier

\*) Ändert GVBl. II 323-66

**Verordnung  
über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau  
(Gefahrenverhütungsschauverordnung – GVSVO)\***

Vom 25. April 2005

Aufgrund des § 69 Nr. 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird verordnet:

§ 1

Gefahrenverhütungsschau

(1) Ziel der Gefahrenverhütungsschau ist die vorbeugende Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder andere Gefahr bringende Ereignisse, die von baulichen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die Umwelt, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorrufen können.

**Anlage** (2) Der Gefahrenverhütungsschau unterliegen insbesondere die in der Anlage aufgeführten Objekte.

(3) Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, die Objekte nach Abs. 2 zu erfassen und hierüber eine Objektliste zu führen.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Gefahrenverhütungsschau sind

1. in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiterin oder Leiter,
2. in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr, soweit sie ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor oder die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr,
3. in den Landkreisen die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor.

(2) Den nach Abs. 1 zuständigen Stellen wird für die Aufgabe der Gefahrenverhütungsschau Personal zugeordnet, das über eine hierfür erforderliche Ausbildung verfügt.

§ 3

Durchführung

(1) Die Gefahrenverhütungsschau ist den Betroffenen in der Regel mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer Durchführung anzuzeigen, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor.

(2) Zur Gefahrenverhütungsschau sind die Betroffenen oder eine von ihnen beauftragte Vertretung nach Möglichkeit hinzuzuziehen. § 15 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz bleibt unberührt.

(3) Mängel, die Gefahren verursachen, sind festzustellen. Ihre Behebung ist anzuordnen und zu überwachen. Zur Beseitigung der festgestellten Mängel ist eine Frist zu setzen. Die Verpflichteten und die an der Gefahrenverhütungsschau Beteiligten oder die nach dem Ergebnis betroffenen Stellen erhalten unverzüglich eine Ausfertigung der entsprechenden Anordnung.

(4) Sofern für die Anordnung der Mängelbehebung eine andere Behörde zuständig ist, ist stattdessen der zuständigen Behörde eine Mängelanzeige zuzuleiten.

(5) Nach Ablauf der in der Mängelbehebungsanordnung gesetzten Frist ist eine Nachschau durchzuführen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4

Beteiligung anderer Stellen

(1) Zur Gefahrenverhütungsschau sind bei Bedarf andere Behörden oder sachkundige Stellen hinzuzuziehen.

(2) In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr und ohne eigenes Bauaufsichtsamt ist der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, an der Gefahrenverhütungsschau teilzunehmen.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde ist über die Gefahrenverhütungsschau zu unterrichten. In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes sowie des Immissions- und Strahlenschutzes ist das jeweils zuständige Regierungspräsidium von der Gefahrenverhütungsschau zu unterrichten. Die in Satz 1 und 2 genannten Behörden sind in der Regel mindestens zehn Arbeitstage vor der Gefahrenverhütungsschau vom vorgesehenen Termin zu informieren. Sie sind auf ihr Verlangen an der Gefahrenverhütungsschau zu beteiligen.

§ 5

Gefahrenverhütungsschau in Betrieben  
mit Werkfeuerwehr

(1) In Betrieben mit Werkfeuerwehren im Sinne des § 14 Abs. 1 oder 8 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz kann die für die Gefahrenverhütungsschau zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem für die Anordnung oder Anerkennung von Werkfeuerwehren zuständigen Regierungspräsidium die Leitung der Werkfeuerwehr mit

\*) GVBl. II 312-17

der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau beauftragen.

(2) § 3 Abs. 4 und § 4 gelten entsprechend.

(3) Die nach Abs. 1 zuständige Behörde ist über die ordnungsgemäße Durchführung der Gefahrenverhütungsschau und über deren Ergebnis zu unterrichten.

#### § 6

##### Prüfungszeitraum

(1) Die Gefahrenverhütungsschau ist in der Regel alle fünf Jahre durchzuführen; unberührt bleiben die in anderen Vorschriften besonders bestimmten Prüfungszeiträume. Diese können für bauli-

che Anlagen, die in überdurchschnittlichem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind, bis auf ein Jahr verkürzt werden. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Gefahrenverhütungsschau ist auch außerhalb dieses Prüfungszeitraumes durchzuführen, wenn Anhaltspunkte für Mängel im Sinne des § 1 Abs. 1 bekannt werden oder wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 vorliegen.

#### § 7

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 25. April 2005

Der Hessische Minister des Innern  
und für Sport

Bouffier

#### Anlage

##### Objekte, die nach § 1 Abs. 2 der Gefahrenverhütungsschau unterliegen

1. Abfallverbrennungsanlagen
2. Bauliche Anlagen der Elektrizitäts- oder Gasversorgung, die der Versorgung von mehr als 50 000 Einwohnern dienen
3. Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen unterliegen, ab der Gefahrengruppe II nach der StrlSchV<sup>1</sup>
4. Beherbergungsstätten ab 12 Betten<sup>2</sup>
5. Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen mit Ausnahme von Tankstellen
6. Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien
7. Alle Betriebe der Holzverarbeitung sowie Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Nutzfläche
8. Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m<sup>3</sup> Lagermenge<sup>3</sup>
9. Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3 000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche
10. Unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert
11. Gaststätten ab 40 Gastplätzen (in Gebäuden)
12. Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach GenTG<sup>4</sup> oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach BioStoffV<sup>5</sup>
13. Großgaragen mit mehr als 1 000 m<sup>2</sup> Nutzfläche<sup>6</sup>
14. Heime, wie Alten-, Pflege-, Kinder-, Behinderten- und Jugendheime ab 12 Betten
15. Hochhäuser<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714)

<sup>2</sup> Bekanntmachung der Muster-Beherbergungsstättenverordnung (M-BeVO) vom 26. Juni 2002 (StAnz. S. 2731)

<sup>3</sup> Kunststofflager-Richtlinie (KLR) vom 28. Oktober 1997 (StAnz. S. 3586)

<sup>4</sup> Gentechnikgesetz (GenTG) vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1248)

<sup>5</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)

<sup>6</sup> Garagenverordnung (GaVO) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 514)

<sup>7</sup> Hochhaus-Richtlinien (HHR) vom 10. September 2003 (StAnz. S. 3875)

16. Hochregallager mit mehr als 7,50 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) und Containerlager, Kühlhäuser
17. Industriebauten nach IndBauRiLi<sup>8</sup> mit mehr als 1600 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche
18. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug
19. Kindergärten und -tagesstätten ab 40 Plätzen oder mit Aufenthaltsräumen für Kinder außerhalb des Erdgeschosses
20. Krankenhäuser
21. Lagergebäude oder Lagerplätze mit mehr als 1600 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche
22. Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung
23. Messe- oder Ausstellungshallen, Museen, Galerien oder Bibliotheken mit mehr als 1000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche
24. Mühlenbetriebe
25. Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen
26. Schulen<sup>9</sup>, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen mit vergleichbarem Gefahrenpotenzial
27. Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach KleinmengenVO<sup>10</sup>
28. Störfallanlagen nach Störfall-VO<sup>11</sup>
29. Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1000 m Länge
30. Unterirdische Verkehrsanlagen
31. Verkaufsstätten mit einer Fläche (Verkaufsräume und Ladenstraßen) von mehr als 2000 m<sup>2</sup> <sup>12</sup>
32. Versammlungsstätten<sup>13</sup>
33. Verwertungsbetriebe nach Altfahrzeug-Verordnung<sup>14</sup>

<sup>8</sup> Bekanntmachung der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) vom 18. Januar 2005 (StAnz. S. 529)

<sup>9</sup> Bekanntmachung der Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR) vom 9. November 2004 (StAnz. S. 3600)

<sup>10</sup> Kleinmengen-Verordnung vom 6. Juli 1990 (GVBl. I S. 422)

<sup>11</sup> Störfall-Verordnung vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603)

<sup>12</sup> Bekanntmachung der Muster-Verkaufsstättenverordnung (MVkVO) vom 21. November 2003 (StAnz. S. 4977)

<sup>13</sup> Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) vom 25. Juni 2002 (StAnz. S. 2709)

<sup>14</sup> Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2215)

**Fünfte Verordnung  
zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen  
Vom 8. April 2005**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Verordnung über die Zuständigkeit  
in Geschmacksmuster-, Gemeinschafts-  
geschmacksmuster- und Gebrauchs-  
musterstreitsachen**

Aufgrund des § 52 Abs. 2 Satz 1 und des § 63 Abs. 2 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3232), des § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2005 (BGBl. I S. 146), jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird verordnet:

§ 1

Die Geschmacksmusterstreitsachen nach § 52 Abs. 1 und die Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen nach § 63 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes sowie die Gebrauchsmusterstreitsachen nach § 27 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes werden für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Frankfurt am Main zugewiesen.

§ 2

Für Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeit in Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterstreitsachen vom 27. August 1987 (GVBl. I S. 163)<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

**Artikel 2<sup>3)</sup>**

**Verordnung über die Zuständigkeit in  
Olympiaschutzstreitsachen**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 479) wird verordnet:

§ 1

Die Streitsachen nach dem Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen werden für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Frankfurt am Main zugewiesen.

§ 2

Für Streitsachen im Sinne von § 1, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

**Artikel 3<sup>4)</sup>**

**Änderung der Verordnung über die  
Führung des Handels-, Genossenschafts-  
und Partnerschaftsregisters**

Aufgrund des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 2 Abs. 1 Nr. 24 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird verordnet:

In § 2 der Verordnung über die Führung des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters vom 28. September 2000 (GVBl. I S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 2004 (GVBl. I S. 552), werden die Worte „Bad Vilbel“ durch die Worte „Frankfurt am Main“ ersetzt.

**Artikel 4**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. April 2005

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

<sup>1)</sup> GVBl. II 210-90  
<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 210-57  
<sup>3)</sup> GVBl. II 210-91  
<sup>4)</sup> Ändert GVBl. II 210-81

## Hessische Bergverordnung für Schacht- und Schrägförderanlagen (BVS)\*)

Vom 14. April 2005

Aufgrund des § 65 Nr. 2 und 4 bis 6, des § 66 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 9 und 10, auch in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und mit § 129 und des § 68 Abs. 1 Satz 2 sowie des § 176 Abs. 3 Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 424), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird verordnet:

### Inhaltsübersicht

#### ERSTER TEIL

##### Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Seilfahranlagen

#### ZWEITER TEIL

##### Verwaltungsverfahren

- § 4 Zulassung von Schachtförderanlagen
- § 5 Genehmigung von Einrichtungen

#### DRITTER TEIL

##### Inbetriebnahme und Überwachung

- § 6 Verfahren bei der Prüfung durch Sachverständige
- § 7 Inbetriebnahme von Anlagen und Aufnahme der Seilfahrt
- § 8 Einstellung und Wiederaufnahme der Seilfahrt
- § 9 Abnahmeprüfung durch Sachverständige
- § 10 Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen
- § 11 Auflegen und Einhängen von Seilen und Erneuern von Seileinbänden
- § 12 Seilaufliegezeiten
- § 13 Regelmäßige Prüfungen
- § 14 Prüfung von Schrägförderanlagen
- § 15 Außerordentliche Prüfungen durch Sachverständige
- § 16 Betriebsbuch

\*) GVBl. II 53-58

#### VIERTER TEIL

##### Betrieb

- § 17 Allgemeine Vorschriften
- § 18 Sicherung der Schächte und ihrer Zugänge beim Abteufen
- § 19 Signale und Abfahrbefehle
- § 20 Schwertransporte
- § 21 Allgemeine Vorschriften für die Seilfahrt
- § 22 Benutzen der Fördermittel zur Seilfahrt
- § 23 Seilfahrt mit Anschlägerinnen oder Anschlägern
- § 24 Selbstfahrerseilfahrt
- § 25 Schachtbefahrung
- § 26 Schachtarbeiten
- § 27 Zusätzliche Vorschriften für den Betrieb von Bühnen
- § 28 Bedienen von Anlagen
- § 29 Anwesenheit von Maschinenführerinnen oder Maschinenführern
- § 30 Tätigkeit der Maschinenführerinnen oder Maschinenführern
- § 31 Anwesenheit von Anschlägerinnen oder Anschlägern bei Handsteuerung von Antriebsmaschinen
- § 32 Tätigkeit der Anschlägerinnen oder Anschläger bei Handsteuerung von Antriebsmaschinen
- § 33 Verhalten bei Schäden oder Mängeln
- § 34 Schilder und Tafeln
- § 35 Schweißarbeiten, Instandsetzungen
- § 36 Ersatzrüstungen

#### FÜNFTER TEIL

##### Schlussvorschriften

- § 37 Ausnahmen
- § 38 Übertragung der Verantwortlichkeit
- § 39 Bekanntgabe der Verordnung
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 Übergangsvorschriften
- § 42 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 43 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten



## ERSTER TEIL

**Allgemeines**

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Bergverordnung gilt in den unter Bergaufsicht stehenden Betrieben für:

1. Schachtförderanlagen (Seilfahranlagen, Güterförderanlagen, Abteufanlagen),
2. Befahrungsanlagen,
3. Hilfsfahranlagen, Fahrtrume sowie Notfahranlagen beim Abteufen und
4. Winden, Bühnen- und Greiferanlagen in Schächten und schachtähnlichen Grubenbauen.

(2) Die für Schachtförderanlagen geltenden Vorschriften dieser Bergverordnung finden auch Anwendung auf Schrägförderanlagen.

(3) Die Vorschriften anderer Bergverordnungen bleiben unberührt.

## § 2

## Begriffsbestimmungen

1. Abteufanlagen  
sind zum Abteufen von Schächten oder schachtähnlichen Grubenbauen eingerichtete Schachtförderanlagen einschließlich zugehöriger Hilfseinrichtungen oder damit vergleichbare Einrichtungen, die zum Sanieren von Schächten verwendet werden.
2. Anschläge  
sind Zugänge zu den Fördertrumen von Schächten. Sie sind mindestens an einer Seite mit Signaleinrichtungen versehen.
3. Anschlägerin oder Anschläger  
ist diejenige Person, die am Anschlag den Förderverkehr regelt und dazu die nötigen Signale zum Betrieb des Förderkorbes gibt.
4. Arbeitsbühnen  
sind feste oder verfahrbare Bühnen, die zu Arbeiten in Schächten oder schachtähnlichen Grubenbauen benutzt werden.
5. Befahrungsanlagen  
sind Anlagen, die in Schächten sowie in schachtähnlichen Grubenbauen ausschließlich von den mit der Überwachung, Instandhaltung und Vermessung beauftragten Personen sowie zur Bergung von Personen in Notfällen benutzt werden.
6. Betriebsfähig  
ist eine Anlage, die sich in betriebssicherem Zustand befindet und bestimmungsgemäß benutzt werden kann.
7. Betriebsbereit  
ist eine Anlage, wenn sie betriebsfähig ist, Antriebsenergie vorhanden und, soweit erforderlich, Bedienungspersonal anwesend ist.

8. Betriebsübliche Überlast  
ist die beim normalen Förderbetrieb regelmäßig oder überwiegend vorkommende Überlast, die der Bremsberechnung zugrunde liegt. Ist die Überlast bei Seilfahrt größer als bei normalem Förderbetrieb, so ist diese die betriebsübliche Überlast.
9. Bühnenanlagen  
sind feste und verfahrbare Arbeitsbühnen mit den zugehörigen Aufhängvorrichtungen, Bühnenseilen, Seilscheiben, Antriebsmaschinen und Signaleinrichtungen.
10. Fahrtrum  
ist das zur Führung ohne maschinelle Hilfsmittel vorgesehene Trum in Schächten und Schrägstrecken.
11. Fördergerüste  
sind Fördertürme sowie die Verlagerungen von Führungseinrichtungen im Führungsgerüst.
12. Fördermittel  
sind Fördergestelle und Fördergefäße sowie Förderkübel und Behälter.
13. Führungseinrichtungen in Schächten  
sind Spurlatten aus Holz oder Stahl, Führungsseile und Eckführungen an Anschlägen einschließlich ihrer Befestigung und Verlagerung.
14. Führungseinrichtungen in Schrägstrecken  
sind Schienen oder andere Stahlprofile einschließlich ihrer Befestigung und ihres Unterbaus.
15. Güterförderanlagen  
sind ausschließlich zur Güterförderung eingerichtete Schachtförderanlagen und Schrägförderanlagen.
16. Güterförderung  
ist das Befördern von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen einschließlich deren Behältnisse, sowie von Maschinen und Geräten mit den Fördermitteln von Schachtförderanlagen und Schrägförderanlagen.
17. Hilfseinrichtungen  
sind Bestandteile von Schachtförderanlagen, die beim Abteufen, Ausbauen und Instandhalten von Schächten benutzt werden, zum Beispiel Greiferanlagen, Auslegerkrane für Bohrergeräte, Hilfsförderungen für Ausbauteile, Rieselgutförderanlagen, Einrichtungen für Vermessungszwecke.
18. Hilfsfahranlagen  
sind Anlagen, die in Schächten mit Seilfahrt- oder Güterförderanlagen anstelle eines Fahrtrums eingebaut und ausschließlich zur Bergung von Personen in Notfällen aus dem Schacht geeignet sind.
19. Maschinenführerinnen oder Maschinenführer  
sind diejenigen Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Eignung von der Unternehmerin oder dem Unternehmer als Fördermaschinistinnen oder Fördermaschinisten, Haspelführerinnen oder Haspelführer oder Win-

- denführerinnen oder Windenführer benannt worden sind.
20. Nebenanschlänge sind Anschläge auf Bühnen oberhalb oder in Kellern unterhalb eines Anschlags.
21. Nottfahranlagen sind Anlagen, die in Abteufbetrieben anstelle eines Fahrtrums eingebaut und geeignet sind, sämtliche auf der Teufsohle oder Bühne befindlichen Personen in Notfällen mit einem Treiben aus dem Schacht zu bergen.
22. Prüfung durch fachkundige Personen ist das Besichtigen zur Feststellung äußerlich erkennbarer Schäden oder Mängel und erforderlichenfalls das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit einzelner Teile durch Stichproben.
23. Prüfung durch verantwortliche Personen ist das eingehende Besichtigen zur Feststellung von Schäden oder Mängeln, insbesondere an allen sicherheitlich wichtigen Teilen, und erforderlichenfalls das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit einzelner Teile durch Stichproben einschließlich der dazu erforderlichen Messungen.
24. Prüfung durch Sachverständige ist das eingehende Besichtigen und Bewerten zur Feststellung von Schäden oder Mängeln, insbesondere aller sicherheitlich wichtigen Teile und Betriebsmittel einschließlich der Durchführung der dazu erforderlichen Messungen, falls erforderlich nach Säubern einzelner Teile und Betriebsmittel, und das Erproben auf ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Anlagen, Anlagenteile und Betriebsmittel, einschließlich der dazu erforderlichen Messungen.
25. Sachverständige sind die für die Durchführung festgelegter Prüfungen oder für die Vorprüfung von Unterlagen durch die Bergbehörde anerkannten Personen.
26. Sammelanschlag ist ein Anschlag, an dem die von einem anderen Anschlag gegebenen Signale empfangen und zum Bedienungsstand der Antriebsmaschine weitergegeben werden.
27. Schachtarbeiten sind Arbeiten
- in Schächten, insbesondere zum Instandhalten oder Instandsetzen des Ausbaus und der Einrichtungen,
  - an Fördermitteln, Gegengewichten, Zwischengeschirren und Unterseilaufhängungen,
  - nahe, in oder über dem Führungsgerüst von Fördergerüsten,
  - beim Auflegen und Ablegen von Seilen und
- bei Vermessungen nahe, in oder über Schächten.
28. Schachtbefahrung ist das Fahren von dazu befugten Personen mit Fördermitteln oder Gegengewichten oder auf Fahrten
- zur Inbetriebnahme und Überwachung der Schächte sowie ihrer Einrichtungen,
  - bei Schachtarbeiten und Vermessungen,
  - bei Transporten, die Begleitung auf Fördermitteln oder Gegengewichten erfordern.
29. Schachtförderanlagen sind Förderanlagen in einem Schacht, deren Fördermittel und gegebenenfalls Gegengewichte an einem Seil oder mehreren Seilen hängen, auf der Fahrstrecke geführt sind und nur an der Antriebsmaschine gebremst werden können.
30. Schrägförderanlagen sind Förderanlagen in einer geeigneten, kurvenlosen, mit Anschlägen versehenen Strecke (Schrägstrecke), deren Fördermittel und gegebenenfalls Gegengewichte an einem Seil oder mehreren Seilen hängen, auf der Fahrstrecke geführt sind und nur an der Antriebsmaschine gebremst werden können.
31. Schriftliche Anweisungen sind vom Unternehmer schriftlich festzulegende allgemeine Anordnungen für besondere, in dieser Verordnung näher bezeichnete betriebliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung des sicherheitlich richtigen Verhaltens der dabei Beschäftigten.
32. Schutzbühnen sind Bühnen, die zum Schutz gegen herabfallende Gegenstände eingebaut werden.
33. Seilfahrtanlagen sind zur Seilfahrt eingerichtete Schachtförderanlagen und Schrägförderanlagen, die auch zur Güterförderung benutzt werden können.
34. Seilfahrt ist das Befördern von Personen mit den Fördergestellen und Fördergefäßen der dafür eingerichteten Schachtförderanlagen oder Schrägförderanlagen von einem Seilfahrtanschlag zu einem anderen sowie in den Förderkübeln der dafür eingerichteten Abteufanlagen.
35. Selbstfahrerseilfahrt ist eine Seilfahrt, bei der eine dazu berechnete Person fährt und die dazu erforderlichen Signale oder Abfahrbefehle selbst gibt.
36. Treiben ist jedes Bewegen eines Fördermittels bis zum Stillsetzen; Umsetzen und Nachsetzen gelten nicht als Treiben; volles Treiben ist eine Fahrt des För-

dermittels von einem Endanschlag zum anderen.

37. Trum  
ist ein abgegrenzter Teil eines Schachtes oder sonstigen vertikalen Grubenbaues.
38. Unternehmerin oder Unternehmer  
ist die nach § 4 Abs. 5 des Bundesberggesetzes tätige juristische oder natürliche Person oder Personengesellschaft.
39. Überwachungsbühnen  
sind Klappbühnen, Schiebebühnen, feste oder schwenkbare Bühnen, die zu Überwachungszwecken benutzt werden.

### § 3

#### Seilfahranlagen

(1) Seilfahranlagen in Schächten und Schrägstrecken sind

1. Hauptseilfahranlagen, wenn
  - a) die zulässige Seilfahrtgeschwindigkeit mehr als 4 m/s beträgt,
  - b) mehr als 20 Personen gleichzeitig auf einem Fördermittel fahren dürfen oder
  - c) mehr als 2 Tragböden je Fördermittel zur Seilfahrt benutzt werden dürfen,
2. mittlere Seilfahranlagen, wenn
  - a) die zulässige Seilfahrtgeschwindigkeit mehr als 2 m/s, aber höchstens 4 m/s beträgt, oder
  - b) 11 bis höchstens 20 Personen gleichzeitig auf einem Fördermittel fahren dürfen oder
3. kleine Seilfahranlagen, wenn
  - a) die zulässige Seilfahrtgeschwindigkeit höchstens 2 m/s beträgt oder
  - b) höchstens 10 Personen gleichzeitig auf einem Fördermittel fahren dürfen.

(2) Seilfahranlagen beim Abteufen sind

1. Hauptseilfahranlagen, wenn die zulässige Geschwindigkeit bei Seilfahrt oder Güterförderung mehr als 4 m/s beträgt,
2. mittlere Seilfahranlagen, wenn die zulässige Geschwindigkeit bei Seilfahrt oder Güterförderung mehr als 2 m/s, aber höchstens 4 m/s beträgt oder
3. kleine Seilfahranlagen, wenn die zulässige Geschwindigkeit bei Seilfahrt oder Güterförderung höchstens 2 m/s beträgt.

### ZWEITER TEIL

#### Verwaltungsverfahren

### § 4

Zulassung von Schachtförderanlagen

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die Vornahme von Änderungen von Anlagen

nach § 1 bedürfen der Genehmigung durch die Bergbehörde.

(2) Als Änderung gilt nicht das Auswechseln von Anlagenteilen und Betriebsmitteln gegen solche gleicher Bauart.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist unbeschadet der Prüfung nach § 55 des Bundesberggesetzes zu erteilen, wenn

- a) die Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere den Technischen Anforderungen an Schacht- und Schrägförderanlagen – TAS – so beschaffen ist, dass sie den im Bergwerksbetrieb auftretenden Beanspruchungen gewachsen ist und Leben und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Überwachung der Anlage nicht gefährdet werden und
- b) der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Buchst. a durch Unterlagen erfolgt ist, die durch einen Sachverständigen vorgeprüft sind.

(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die sicherstellen, dass die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt werden.

### § 5

#### Genehmigung von Einrichtungen

(1) Folgende für Anlagen im Sinne des § 1 erforderliche Einrichtungen (Betriebsmittel und Anlagenteile) bedürfen vor ihrer Verwendung der Genehmigung durch die Bergbehörde:

1. Fahrtregler,
2. Bremsapparate (Bremskrafterzeuger mit zugehörigen Betätigungs- und Steuereinrichtungen), ausgenommen Bremsapparate mit gewichts- oder federbetätigten, nicht regelbaren Fahrbremsen und getrennt angeordneten Sicherheitsbremsen,
3. Klemmkauschen, Karabinerhaken und Wirbel als Teile von Zwischengeschirren,
4. Geschwindigkeits-Überwachungseinrichtungen, ausgenommen solche Systeme an ausschließlich von Hand bedienten Anlagen, die von der Erfassung bis zur Auslösung diversitär und unabhängig voneinander und ohne programmierbare elektronische Systeme ausgeführt sind sowie deren ordnungsgemäße Wirkung beider Auslösewege unabhängig voneinander prüfbar ist,
5. Bremsbeläge,
6. Treibscheibenfutter und
7. Seilscheibenfutter.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Die Genehmigungsvoraussetzungen an Einrichtungen nach Abs. 1 gelten auch dann als erfüllt, wenn eine entsprechende Entscheidung der zuständigen

Behörde eines anderen Bundeslandes vorliegt.

### DRITTER TEIL

#### Inbetriebnahme und Überwachung

##### § 6

##### Verfahren bei der Prüfung durch Sachverständige

Die Prüfungen durch Sachverständige sind in Anwesenheit einer für die Anlagen nach § 1 zuständigen verantwortlichen Person durchzuführen. Der Unternehmer hat außerdem die für Prüfungen durch Sachverständige erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

##### § 7

##### Inbetriebnahme von Anlagen und Aufnahme der Seilfahrt

(1) Neu errichtete Anlagen nach § 1 dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Abnahmeprüfung durch Sachverständige nach § 9 durchgeführt worden ist und die Sachverständigen bescheinigt haben, dass die Anlagen entsprechend der Genehmigung nach § 4 errichtet worden sind und gegen den Betrieb sicherheitlich keine Bedenken bestehen.

(2) Abs. 1 gilt auch für geänderte Anlagen oder Anlagenteile, wenn in der Genehmigung nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird. Die Prüfungen müssen sich dabei auf die geänderten und die damit im Zusammenhang stehenden Anlagenteile erstrecken.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 dürfen Anlagen nach § 1 vor der Abnahmeprüfung durch Sachverständige probeweise betrieben werden, wenn eine verantwortliche Person an der Anlage anwesend ist und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden sind.

(4) Hat die Abnahmeprüfung zu Beanstandungen geführt, die ohne Einfluss auf die Sicherheit des Betriebes sind, ist eine vorläufige Inbetriebnahme bis zum Ablauf einer von der Bergbehörde festzusetzenden Frist zur Beseitigung der Beanstandungen zulässig.

(5) Abweichend von Abs. 1 dürfen Abteufanlagen und vergleichbare Anlagen zum Sanieren von Schächten in Betrieb genommen werden, wenn die für die jeweilige Teufe erforderlichen Anlagenteile von Sachverständigen geprüft worden sind und diese bescheinigt haben, dass die Anlagenteile entsprechend der Betriebsplanzulassung errichtet sind und gegen den Betrieb sicherheitlich keine Bedenken bestehen. Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Nicht ortsfeste Befahrungs- und Hilfsfahranlagen (zum Beispiel Autoschachtwinden) dürfen erst in Betrieb

genommen werden, wenn die Anlage auf dem vorher bestimmten Standort aufgestellt ist und die für den Einsatzfall festgelegten Prüfungen durchgeführt worden sind.

(7) Ortsfeste Befahrungs- und Hilfsfahranlagen, die für den jeweiligen Einsatzfall zusammengebaut werden müssen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die für den Einsatzfall festgelegten Prüfungen durchgeführt worden sind.

##### § 8

##### Einstellung und Wiederaufnahme der Seilfahrt

Wird die Seilfahrt für einen Zeitraum von mehr als einem Monat eingestellt (gestundet), ohne dass die erforderlichen Prüfungen weiter durchgeführt werden, entscheidet die Bergbehörde vor der Wiedereinbetriebnahme über eine erneute Prüfung durch Sachverständige.

##### § 9

##### Abnahmeprüfung durch Sachverständige

(1) Die in § 7 vorgeschriebene Abnahmeprüfung durch Sachverständige muss sich mindestens erstrecken auf

1. Förder- und Abteufgerüste, Fundamente und Verlagerungen von Fördermaschinen und Förderhäspeln, Verlagerungen von Führungs- und Reibseilen sowie Verlagerungen von Seil- und Ablenkscheiben untertage,
2. zur Seilfahrt oder Förderung dienende Einbauten und Vorrichtungen in Schächten und an ihren Zugängen,
3. den mechanischen Teil von Fördermaschinen, Förderhäspeln und Winden mit zugehörigen Sicherheitseinrichtungen,
4. den elektrischen Teil von Fördermaschinen, Förderhäspeln und Winden mit zugehörigen Sicherheitseinrichtungen,
5. alle übrigen elektrischen Anlagen einschließlich der Schachtüberwachungs- und Signalanlagen und der Einrichtungen für automatischen Betrieb,
6. Seile, Seileinbände, Zwischengeschirre, Unterseilaufhängungen und Bühnenaufhängungen und
7. Fördermittel, Gegengewichte, Bühnenanlagen.

(2) Der bauliche Zustand von Abteufgerüsten ist nach jedem Standortwechsel vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen, dazu gehört auch die Prüfung einzelner Teile vor dem Zusammenbau des Gerüstes.

##### § 10

##### Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen

(1) Seile dürfen nur aufgelegt, Unterseile nur angehängt, Zwischengeschirre,

Unterseilaufhängungen und Teile davon, ausgenommen Seilklemmen, nicht selbstklemmende Kauschen, Schrauben und Niete, dürfen nur eingebaut werden, wenn Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen vorliegen.

(2) Fördermittel und Gegengewichte dürfen nur eingebaut werden, wenn für die tragenden Teile Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen vorliegen.

(3) Seilscheibenachsen dürfen nur eingebaut werden, wenn eine Bescheinigung über Werkstoffprüfungen vorliegt. Durch den Sachverständigen ist festzulegen, ob zeitnah nach dem Einbau der Seilscheibenachsen eine Referenzmessung für spätere Volumenprüfungen durch Sachverständige nach § 13 vorgenommen werden muss.

#### § 11

##### Auflegen und Einhängen von Seilen und Erneuern von Seileinbänden

(1) Von jeder angelieferten Förderseil- oder Bühnenseillänge muss beim Auflegen ein etwa 3 m langes Belegstück abgetrennt und genau bezeichnet werden. Dieses Seilstück ist, vor Korrosion und mechanischer Beschädigung geschützt, einen Monat länger aufzubewahren, als von der Seillänge ein Förderseil oder Bühnenseil aufliegt.

(2) An Förderseilen oder Bühnenseilen, bei denen die Bescheinigung über die Einzeldrahtprüfung älter als drei Jahre ist, muss vor dem Auflegen an einem Probestück des Seils eine erneute Einzeldrahtprüfung zur Ermittlung der Seilsicherheit durchgeführt werden.

(3) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat das Verfahren zum Auflegen, Einhängen und Ablegen von Seilen für jede Anlage in einer schriftlichen Anweisung festzulegen und diese der in Abs. 10 genannten verantwortlichen Person auszuhandigen.

(4) Förderseile müssen nach dem Auflegen vor Beginn des Betriebes probeweise gefahren werden. Dies kann mit allmählich steigender und muss schließlich mit der betriebsüblichen Belastung erfolgen. Satz 1 und 2 finden auch nach dem Erneuern von Seileinbänden mit Kauschen und Seilklemmen und nach dem kürzeren Einbinden von Seilen mit Kauschen und Seilklemmen Anwendung. Für Unterseile gilt Satz 1, abweichend von Satz 2 kann die Belastung der Fördermittel dabei fehlen.

(5) Die Erprobung der Seile und Seileinbände nach Abs. 4 muss

1. bei Hauptseilfahranlagen sowie anderen Anlagen mit mehr als 4 m/s Fahrgeschwindigkeit mindestens 3 Stunden lang,
2. bei mittleren und kleinen Seilfahranlagen sowie anderen Anlagen bis zu 4 m/s Fahrgeschwindigkeit mindestens eine Stunde lang und
3. bei Befahrungs- oder Hilfsfahranlagen über mindestens vier volle Treiben

erfolgen. Die Bergbehörde kann bei Befahrungs- oder Hilfsfahranlagen mit Fahrgeschwindigkeiten bis zu 1 m/s Ausnahmen bewilligen.

(6) Nach dem Erneuern von Seileinbänden mit Klemmkauschen und dem kürzeren Einbinden von Seilen mit Klemmkauscheneinbänden müssen vor Wiederaufnahme des Betriebs mindestens sechs volle Treiben mit der betriebsüblichen Belastung durchgeführt werden. Danach sind die Seileinbände im Ruhezustand zu prüfen.

(7) Bei doppeltrümigen Anlagen sind die Förderseile wechselseitig zu kürzen.

(8) Beim Treiben während der Erprobung von Seilen und Seileinbänden darf sich niemand im Schacht aufhalten.

(9) Bühnenseile und Zwischengeschire von Bühnenanlagen sind nach dem Einbau unter Last eine kurze Strecke zu verfahren und anschließend zu prüfen.

(10) Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 4 bis 9 müssen nach Weisung einer verantwortlichen Person durchgeführt werden. Beim Auflegen, Einhängen und Ablegen von Seilen muss ständig eine verantwortliche Person anwesend sein.

(11) Seile müssen in folgenden Abständen abgehauen werden:

1. Förderseile an Abteufanlagen viermal jährlich, und zwar in Abständen von längstens fünfzehn Wochen mindestens 1 m über der Schlittentragklemme oder wenn sie nicht schlittengeführt sind, 1 m über dem Einband,
2. Förderseile an Hilfsfahr-, Nottfahr- und Befahrungsanlagen in Abständen von längstens zwei Jahren 1 m über dem Einband,
3. Bühnenseile in Abständen von längstens zwei Jahren 1 m über dem Einband und
4. Förderseile von anderen Anlagen, deren Fördermittel regelmäßig aufgesetzt werden und deren Seile dabei regelmäßig entlastet werden, zweimal jährlich in Abständen von längstens sieben Monaten mindestens 1 m über dem Einband.

(12) Bei Abteufanlagen ist von dem an der Trennstelle liegenden Teil des nach Abs. 11 abgehauenen Seilstücks an einem Probestück die reduzierte ermittelte Bruchkraft festzustellen. Bei den übrigen in Abs. 11 genannten Anlagen entscheidet die oder der Sachverständige, ob diese Prüfung erforderlich ist.

(13) Die Spannkraft von Führungsseilen ist bei Anlagen in Schächten mit mehr als 300 m Teufe mindestens nach jedem Spannen zu messen und, soweit erforderlich, zu erhöhen.

#### § 12

##### Seilaufliegezeiten

(1) Förderseile dürfen zur Seilfahrt, Bühnenseile dürfen bei Arbeiten im

Schacht nicht mehr benutzt werden, wenn Anzeichen dafür festgestellt worden sind, dass die beim Auflegen vorhandene ermittelte Bruchkraft der Seile um mehr als 15 vom Hundert vermindert ist.

(2) Greiferseile dürfen nicht mehr benutzt werden, wenn Anzeichen dafür festgestellt worden sind, dass die rechnerische Bruchkraft um mehr als 15 vom Hundert vermindert ist. Greiferseile dürfen höchstens sechs Monate lang aufliegen.

(3) Unterseile dürfen nicht mehr benutzt werden, wenn Anzeichen dafür festgestellt worden sind, dass die rechnerische Bruchkraft um mehr als 30 vom Hundert vermindert ist, eine fünffache Sicherheit gegenüber dem Eigengewicht darf dabei nicht unterschritten werden.

(4) Führungs- und Reibseile dürfen nicht mehr benutzt werden, wenn Anzeichen dafür festgestellt worden sind, dass

1. die rechnerische Bruchkraft um mehr als 15 vom Hundert oder
2. der metallische Querschnitt der Außendrähte um mehr als 40 vom Hundert

vermindert ist.

Führungsseile in verschlossener Machart und Spirallitzen-Machart, an denen ein äußerer Drahtbruch festgestellt worden ist, dürfen nur weiterverwendet werden, wenn eine Sachverständige oder ein Sachverständiger die weitere Verwendbarkeit als unbedenklich bescheinigt hat.

### § 13

#### Regelmäßige Prüfungen

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat einen Plan für die regelmäßigen Prüfungen der Anlagen nach § 1 Abs. 1 aufzustellen, der die jeweiligen Betriebsverhältnisse und Beanspruchungen berücksichtigt.

(2) Die Mindestanforderungen für die Prüfungen sind hinsichtlich des beauftragten Personenkreises, der Prüffristen und der zu prüfenden Anlagenteile in den Tabellen 1 bis 4 der Anlage zu dieser Verordnung festgelegt.

(3) Eine Prüfung durch Sachverständige ersetzt eine zum gleichen Zeitpunkt erforderliche Prüfung durch verantwortliche Personen. Eine Prüfung durch verantwortliche Personen ersetzt eine zum gleichen Zeitpunkt erforderliche Prüfung durch fachkundige Personen.

### § 14

#### Prüfung von Schrägförderanlagen

Für die regelmäßige Prüfung von Schrägförderanlagen findet § 13 mit den zugehörigen Anlagen entsprechende Anwendung. Zusätzlich sind Seilführungsrollen arbeitstäglich durch fachkundige Personen zu prüfen und sechsmal jährlich, längstens in Abständen von zehn Wochen, durch verantwortliche Personen

zu prüfen; Übertreibbremsen sind wöchentlich durch fachkundige Personen zu prüfen.

### § 15

#### Außerordentliche Prüfungen durch Sachverständige

(1) Nach der Beseitigung von Schäden oder Mängeln an einer Anlage hat der Unternehmer auf Verlangen der Bergbehörde durch eine Prüfung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nachzuweisen, dass gegen den weiteren Betrieb sicherheitlich keine Bedenken bestehen.

(2) Werden bei der Prüfung von Seilen im Bereich der Seileinbände Drahtbrüche, Korrosion oder Verformungen festgestellt, so ist diese Seilstrecke unverzüglich durch einen Sachverständigen zu prüfen.

### § 16

#### Betriebsbuch

(1) Für jede Anlage nach § 1 ist ein Betriebsbuch zu führen.

(2) In das Betriebsbuch sind alle wesentlichen Angaben über den betriebstechnischen und sicherheitlichen Zustand der Anlage aufzunehmen, mindestens jedoch

1. Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen, insbesondere für Seile, Unterseile, Zwischengeschirre, Unterseilaufhängungen, Fördermittel, Gegengewichte und Bremsbeläge, das Ergebnis der Seilscheibenachsenprüfung nach § 10 Abs. 3,
2. eine Kartei der explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmittel mit Fertigungs-Nummer und Angaben über Hersteller, Bauartbezeichnung, Nenn-daten und Aufzeichnungen über etwaige Instandsetzungsarbeiten,
3. Unterlagen über die Zulassung von schlagwettergeschützten elektrischen Betriebsmitteln und eigensicheren Anlagen und der Betriebsmittel eigensicherer Stromkreise, von denen die Eigensicherheit abhängig ist, soweit sie vor dem 30. Juni 2003 in Verkehr gebracht worden sind,
4. Bescheinigungen über die Prüfung oder Stückprüfung instandgesetzter oder geänderter elektrischer Betriebsmittel, soweit sie vor dem 30. Juni 2003 in Verkehr gebracht worden sind,
5. die Zeitpunkte des Anlieferns, Auflegens und Ablegens der Seile sowie die Gründe für das Ablegen,
6. die Zeitpunkte des Ein- und Ausbaus der Zwischengeschirre oder ihrer einzelnen Teile,
7. die nach § 19 für die Anlage festgelegten Signale,
8. die Zeitpunkte und Ergebnisse aller Prüfungen einschließlich zeichnerischer Darstellungen (zum Beispiel La-

Anlage

ge der Drahtbrüche bei Förderseilen) sowie Unterschrift der Prüfenden und Untersuchenden. Werden Prüfungen durch Sachverständige nicht an Ort und Stelle durchgeführt, so können die Eintragungen in das Betriebsbuch entfallen; die Unternehmerin oder der Unternehmer hat in diesem Fall den Prüfbericht der oder des Sachverständigen zum Betriebsbuch zu nehmen;

9. Angaben über Schäden oder Mängel nach § 33 mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Beseitigung, Stundungen,
10. die Namen der Prüfenden, der Fördermaschinistinnen oder Fördermaschinisten, Haspelführerinnen oder Haspelführer, der Windenführerinnen oder Windenführer sowie der Anschlägerinnen oder Anschläger,
11. Angaben über Unterweisungen,
12. die für die Anlage geltenden behördlichen Verfügungen, Anordnungen und Ausnahmegenehmigungen sowie je eine Ausfertigung von schriftlichen Anweisungen und deren Empfangsbestätigungen und
13. Nachweise über Schweißnähte und Wärmebehandlungen sowie über Prüfungen nach Instandsetzungen.

(3) Das Betriebsbuch ist sechs Monate länger aufzubewahren als die Anlage betrieben wird. Abweichend von Satz 1 können Bescheinigungen nach Abs. 2 Nr. 1 bereits aus dem Betriebsbuch entfernt werden, wenn die betreffenden Teile ausgemustert sind.

(4) Aufzeichnungen der Registriergeräte müssen wenigstens sechs Monate lang aufbewahrt werden.

#### VIERTER TEIL

##### Betrieb

###### § 17

###### Allgemeine Vorschriften

(1) Sicherheitseinrichtungen und sonstige Schutz- oder Überwachungseinrichtungen dürfen nicht beseitigt, geändert, unwirksam gemacht oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden, Bremsgewichte dürfen nicht verändert oder festgelegt werden. Dies gilt nicht für vorübergehende Eingriffe

1. bei Prüfungen,
2. bei der Fehlersuche,
3. bei der Beseitigung von Schäden oder Mängeln oder
4. beim Auswechseln oder Ändern von Anlagenteilen,

sofern diese Eingriffe sicherheitlich vertretbar sind oder sicherheitlich ausreichende Ersatzmaßnahmen getroffen worden sind.

(2) Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn das zur Bedienung erforderliche Personal anwesend ist.

(3) Nicht betriebsfähige Anlagen müssen gegen unbefugtes Ingangsetzen gesichert sein.

(4) Während der Durchführung von Schachtbefahrungen darf in keinem anderen Trum des Schachtes Seilfahrt oder Güterförderung oder Materialtransport stattfinden. Die Begleitung von Schwertransporten ist zulässig.

Bei Güterförderung und Materialtransport ist Seilfahrt nur gestattet, wenn eine Gefährdung von Seilfahrenden ausgeschlossen ist.

(5) Beim Abteufen müssen die Abteufsohle und die verfahrbare Bühne jederzeit mit einer Notfahranlage oder über Fahrten verlassen werden können. Das Fördermittel der Notfahranlage muss in seiner Bereitschaftsstellung unmittelbar über der Bühne stehen und darf sich höchstens 50 m über der belegten Schachtssole befinden.

(6) Hilfsfahr- und Notfahranlagen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Seilfahrt- oder Güterförderanlagen stillgesetzt sind.

(7) Der Wasserstand im Sumpf muss ständig mindestens unterhalb der freien Teufe und der Verlagerung von Führungseinrichtungen oder der Spanngewichte von Führungs- und Reibseilen gehalten werden. Bei Anlagen mit Unterseil müssen Wasserstand und Rieselgut ständig unterhalb der Unterseilbucht gehalten werden.

###### § 18

###### Sicherung der Schächte und ihrer Zugänge beim Abteufen

(1) Schachtklappen und Kippklappen dürfen nur für die Zeit des Durchgangs der Fördermittel oder anderer am Seil hängender Lasten geöffnet werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen die Schachtklappen offen bleiben, solange zur Kippbühne gefördert wird. Die Klappen der Kippbühne dürfen offen bleiben, solange zu dem mit Schachtklappen ausgerüsteten Anschlag gefördert oder gefahren wird.

(3) Abweichend von Abs. 1 müssen Schachtklappen an Zwischensohlen offen und in dieser Stellung verriegelt sein, wenn die Zwischensohlen nicht angefahren werden. Die Stellung dieser Schachtklappen ist der Maschinenführerin oder dem Maschinenführer optisch anzuzeigen.

(4) Werden Schachtklappen und Kippklappen von demselben Anschlag aus bedient, muss die jeweilige Stellung der von dort aus nicht sichtbaren Klappen der Anschlägerin oder dem Anschläger optisch angezeigt werden.

## § 19

## Signale und Abfahrbefehle

(1) Anlagen nach § 1 dürfen nur aufgrund von Signalen oder Abfahrbefehlen (Steuerimpulsen) in Gang gesetzt werden. Dies gilt nicht für die in § 30 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fälle.

(2) Es dürfen nur die in dieser und aufgrund dieser Verordnung festgelegten und auf Signaltafeln angegebenen Signale gegeben und befolgt werden. Dies gilt nicht für besondere Signale, die bei Arbeiten in Schächten zwischen den dazu beauftragten Personen und der Maschinenführerin oder dem Maschinenführer vereinbart werden.

(3) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat unter Beachtung der nachfolgend festgelegten Signale eine Signalordnung festzulegen. An den Anschlägen sind die Signale auf Tafeln bekannt zu machen.

(4) Bei Anlagen mit Einzelsignalgabe sind zum Ingangsetzen und Stillsetzen handgesteuerter Antriebsmaschinen folgende Signale zu verwenden:

## 1. Ankündigungssignale:

1 + Ausführungssignal = Langsame  
Fahrt

4 + Ausführungssignal = Selbstfahrer-  
seilfahrt

## 2. Ausführungssignale:

1 Schlag = Halt

2 Schläge = Auf

3 Schläge = Hängen

3 + 3 Schläge = Korb frei

Die Signale „Auf“ und „Hängen“ sind bei zweitrümgiger Betriebsweise zwischen den Endansschlägen auf das tiefer stehende Fördermittel, bei einrümgiger Betriebsweise, bei Schachtbefahrungen und Schachtarbeiten auf das benutzte Fördermittel zu beziehen.

## 3. Meldesignale:

Zur Bezeichnung der einzelnen Anschläge und zu sonstigen Meldungen kann die Unternehmerin oder der Unternehmer Meldesignale festlegen. Dabei dürfen Signalgruppen mit 4 Schlägen nicht verwendet werden.

(5) Die von der Unternehmerin oder vom Unternehmer festgelegten Signale müssen mindestens für einen Grubenbetrieb einheitlich sein.

(6) Das Signal „Korb frei“ muss gegeben werden:

1. nach Selbstfahrerseilfahrten zu Anschlägen, die nicht mit einer Anschlägerin oder einem Anschläger besetzt sind,
2. nach Beendigung des Förder- und Seilfahrtbetriebes oder
3. wenn die Anschlägerin oder der Anschläger bei vorstehendem Fördermittel den Anschlag verlässt.

(7) Wenn die Seilüberwachung nicht in der Betriebsweise „Seilrevision“ durchgeführt werden kann, darf abweichend von Abs. 1 bis 4 die Antriebsmaschine bei diesen Arbeiten nach fernmündlicher Verständigung gefahren werden, wenn Gefährdungen sicher ausgeschlossen werden können.

## § 20

## Schwertransporte

Schwertransporte, bei denen die betriebsübliche Überlast überschritten wird, dürfen nur durchgeführt werden, wenn zuvor eine Sachverständige oder ein Sachverständiger dies als unbedenklich bescheinigt hat. Die dabei zulässige Fahrgeschwindigkeit, die Anzahl der hierfür erforderlichen Treiben und der Zeitraum sind in der Bescheinigung anzugeben.

## § 21

## Allgemeine Vorschriften für die Seilfahrt

(1) Die Beförderung von Personen, außer bei Schachtbefahrung oder zu Bergungszwecken, ist nur in der Betriebsweise „Seilfahrt“ und nur zwischen den in der Genehmigung festgelegten Seilfahrtansschlägen zulässig.

(2) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat eine schriftliche Anweisung über das Verhalten, die Durchführung und die Aufsicht bei der Seilfahrt aufzustellen (Seilfahrtordnung).

(3) Personen, die nicht zum Selbstfahren berechtigt sind, dürfen den Tragboden eines Fördermittels zur Seilfahrt nur dann betreten oder verlassen, wenn eine Anschlägerin oder ein Anschläger oder eine zum Selbstfahren berechtigte Person am Anschlag anwesend ist und Weisung dazu gegeben hat.

(4) Wenn das Fördermittel in einem Schacht während der Seilfahrt außerhalb eines Anschlags anhält, dürfen die auf dem Fördermittel befindlichen Personen es nur auf besondere, von außen kommende Weisung verlassen.

(5) Vor Aufnahme der Seilfahrt zu Beginn des täglichen Förderbetriebes müssen die Fördermittel wenigstens mit Seilfahrtgeschwindigkeit zwischen denjenigen Anschlägen, zwischen denen Seilfahrt stattfinden soll, einmal zur Probe auf- und abwärts gefahren werden. Das Probetreiben kann entfallen, wenn die Seilfahrt unmittelbar an die Güterförderung anschließt und diese im Bereich zwischen den Seilfahrtansschlägen stattgefunden hat. Satz 1 findet auch nach jedem Umstecken von Trommeln oder Bobinen Anwendung.

## § 22

## Benutzen der Fördermittel zur Seilfahrt

(1) Zur Seilfahrt zugelassene Fördermittel dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Während der Seilfahrt müssen die benutzten Tragböden durch För-



dermittelverschlüsse verschlossen sein. Abweichend hiervon dürfen vereinfachte Sicherungen gegen Herausfallen benutzt werden, wenn der Tragboden höchstens mit der Hälfte der zugelassenen Personenzahl besetzt ist.

(2) Nachdem Personen das Fördermittel zur Seilfahrt betreten haben, darf es nicht mehr be- oder entladen werden. Beladene Tragböden oder Kübel dürfen nicht zur Seilfahrt benutzt werden.

(3) Mit Sprengberechtigten und deren Hilfskräften, die explosionsgefährliche Stoffe mit sich führen, dürfen keine anderen Personen, außer verantwortliche Personen und Anschlägerinnen oder Anschläger, gemeinsam auf einem Tragboden fahren. Der Tragboden darf dabei höchstens bis zur Hälfte der zulässigen Personenzahl besetzt werden und muss während der Seilfahrt verschlossen sein. Vor dem Transport ist die Fördermaschinistin oder der Fördermaschinist oder die Haspelführerin oder der Haspelführer zu verständigen.

#### § 23

##### Seilfahrt mit Anschlägerinnen oder Anschlägern

(1) Im Handbetrieb ohne Signalgabe vom Fördermittel darf Seilfahrt, außer Selbstfahrerseilfahrt, nur stattfinden, wenn an allen Anschlägen, von und nach denen Seilfahrt durchgeführt wird, Anschlägerinnen oder Anschläger anwesend sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 braucht bei eintrümiger Betriebsweise ohne Sammelanschlag (Einkorbbetrieb) nur eine Anschlägerin oder ein Anschläger anwesend zu sein, wenn dieser bei jeder Seilfahrt mitfährt und das Fördermittel abfertigt.

#### § 24

##### Selbstfahrerseilfahrt

Zur Selbstfahrerseilfahrt sind Personen erst dann berechtigt, wenn sie über das vorschriftsmäßige Verhalten bei der Selbstfahrerseilfahrt an den Anlagen, an denen sie dazu berechtigt sein sollen, unterwiesen worden sind und die Unternehmerin oder der Unternehmer ihnen eine schriftliche Anweisung ausgehändigt hat. Die Unterweisung ist in Abständen von längstens drei Jahren und nach Änderungen, die die Selbstfahrerseilfahrt beeinflussen, zu wiederholen. Die schriftliche Anweisung ist den Änderungen anzupassen.

#### § 25

##### Schachtbefahrung

(1) Schachtbefahrungen dürfen mit Fördermitteln oder Gegengewichten nur durchgeführt werden, wenn diese dafür eingerichtet sind.

(2) Auf dem Dach von Fördermitteln und auf Gegengewichten darf nur gefahren werden, wenn Geländer und Schutzdächer angebracht sind.

#### § 26

##### Schachtarbeiten

(1) Bei Schachtarbeiten dürfen in keinem Trum des Schachtes Seilfahrt oder Güterförderung stattfinden, mit Ausnahme der Förderung von Material zur Durchführung dieser Arbeiten.

(2) An den Anschlägen sind Schilder anzubringen oder Leuchtfelder einzuschalten, die auf die Schachtarbeiten hinweisen.

(3) Die für die Überwachung der Schachtarbeiten zuständigen verantwortlichen Personen haben dafür zu sorgen, dass die in Betracht kommenden Maschinenführerinnen oder Maschinenführer und Anschlägerinnen oder Anschläger über Art und Umfang der vorgesehenen Arbeiten unterrichtet werden.

#### § 27

##### Zusätzliche Vorschriften für den Betrieb von Bühnen

(1) Verfahrbare Bühnen dürfen nur bewegt werden, wenn

1. sich niemand unter der Bühne aufhält,
2. sich die zum Verfahren erforderlichen Personen auf der Bühne befinden oder
3. eine Windenführerin oder ein Windenführer und, falls notwendig, Helferinnen oder Helfer zum Einlegen der Sperrklinken anwesend sind.

Die Bühnen müssen so verfahren werden, dass sie nicht kippen können.

(2) Lasten auf verfahrbaren Bühnen sind möglichst gleichmäßig zu verteilen.

(3) Verfahrbare Bühnen sind im Ruhezustand mit vorhandenen Einrichtungen gegen Kippen zu sichern.

#### § 28

##### Bedienen von Anlagen

(1) Hauptseilfahrtanlagen sowie Güterförderanlagen mit Fahrgeschwindigkeiten über 4 m/s dürfen nur von Fördermaschinistinnen oder Fördermaschinisten bedient werden.

(2) Mittlere und kleine Seilfahrtanlagen sowie Güterförderanlagen mit Fahrgeschwindigkeiten bis zu 4 m/s und Befahrungsanlagen dürfen nur von Fördermaschinistinnen oder Fördermaschinisten oder Haspelführerinnen oder Haspelführern bedient werden.

(3) Hilfsfahranlagen und Notfahranlagen dürfen nur von den Fördermaschinistinnen oder Fördermaschinisten oder Haspelführerinnen oder Haspelführern der zugehörigen Förderanlage bedient werden.

(4) Bühnenanlagen und Winden dürfen von Fördermaschinistinnen oder Fördermaschinisten, Haspelführerinnen oder Haspelführern und Windenführerinnen oder Windenführern bedient werden.

## § 29

## Anwesenheit von Maschinenführerinnen oder Maschinenführern

(1) Maschinenführerinnen oder Maschinenführer an handgesteuerten Antriebsmaschinen dürfen während des Treibens den Bedienungsstand nicht verlassen.

(2) Maschinenführerinnen oder Maschinenführer an handgesteuerten Antriebsmaschinen, die zur jederzeitigen Ausfahrt von Personen, die sich unter Tage aufhalten, betriebsbereit gehalten werden müssen oder die bei Schachtarbeiten benutzt werden, müssen sich am Bedienungsstand der Antriebsmaschine oder in dessen Nähe aufhalten.

(3) Maschinenführerinnen oder Maschinenführer, die eine handgesteuerte Antriebsmaschine bei Seilfahrt oder bei Schachtarbeiten bedienen, dürfen über die für sie festgesetzte Schichtzeit hinaus nur für die zur Seilfahrt bei Schichtbeginn und Schichtende erforderlichen Zeiten beschäftigt werden.

## § 30

## Tätigkeit der Maschinenführerinnen oder Maschinenführer

(1) Maschinenführerinnen oder Maschinenführer dürfen Antriebsmaschinen erst in Gang setzen, wenn sie ein Ausführungssignal erhalten haben. Dies gilt nicht, wenn

1. die Fördermittel so im Schacht hängen, dass sie von keinem Anschlag aus erreicht werden können und keine Schachtarbeiten vorgenommen werden,
2. bei eintrümiger Betriebsweise der Maschinenführerinnen oder Maschinenführer zugleich Anschlägerin oder Anschläger ist und sich das Fördermittel an seinem Anschlag befindet oder
3. bei der Seilüberwachung fernmündliche Verständigung nach § 19 Abs. 7 zulässig ist.

Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Stellung der Fördermittel an den Anschlägen verbessert werden soll.

(2) Maschinenführerinnen oder Maschinenführer, die ein Signal nicht verstanden haben, müssen die Wiederholung des Signals abwarten oder dies veranlassen.

(3) Maschinenführerinnen oder Maschinenführer müssen bei einem Halt- oder Notsignal die Antriebsmaschine sofort stillsetzen.

(4) Maschinenführerinnen oder Maschinenführer haben beim Probetreiben nach § 21 Abs. 5 und nach dem Erproben nach § 11 Abs. 4 bis 6 die richtige Anzeige des Teufenzeigers zu überprüfen. An Trommel- und Bobinenmaschinen hat die Maschinenführerin oder der Maschinenführer auch darauf zu achten, dass beim tiefsten Stand der Fördermittel oder Gegengewichte noch mindestens zwei volle Seilwindungen auf dem Seilträger vorhanden sind.

(5) Maschinenführerinnen oder Maschinenführer dürfen den Bremshebel bei gelüfteter Bremse nicht festlegen. Dies gilt nicht bei Tätigkeiten nach § 17 Abs. 1.

(6) Die Maschinenführerin oder der Maschinenführer hat die oder den sie ablösende oder ihn ablösenden Maschinenführerin oder Maschinenführer über besondere Vorkommnisse beim Seilfahrt- oder Förderbetrieb, die sich während seiner Schicht ereignet haben, zu unterrichten. Dies gilt insbesondere bei Arbeiten im Schacht, wenn der freie Durchgang der Fördermittel, Gegengewichte oder Förderkübel behindert ist. Falls eine persönliche Unterrichtung nicht möglich ist, hat die Maschinenführerin oder der Maschinenführer am Bedienungsstand eine Tafel mit entsprechenden Hinweisen anzubringen.

(7) Maschinenführerinnen oder Maschinenführer an handgesteuerten Antriebsmaschinen müssen beim Verlassen des Bedienungsstandes die Fahrbremse auflegen. Wenn sie sich aus dem Maschinenraum oder ihrem Arbeitsbereich entfernen, müssen sie die Sicherheitsbremse auflegen und die Antriebsmaschine gegen unbefugte Benutzung sichern. Vor Zeiten der Betriebsruhe (Unterbrechung des Betriebes für mehr als eine Schicht) ist außerdem die Energiezufuhr zur Antriebsmaschine abzuschalten oder abzusperren. Bei Antriebsmaschinen, die automatisch betrieben werden, muss die Maschinenführerin oder der Maschinenführer, wenn sie oder er den Bedienungsstand nach Umschalten auf Automatikbetrieb verlässt, die Antriebsmaschine gegen unbefugte Eingriffe sichern.

(8) Stellt die Maschinenführerin oder der Maschinenführer Schäden oder Mängel fest und verlässt sie oder er den Maschinenraum oder ihren oder seinen Arbeitsbereich vor der Beseitigung der Schäden oder Mängel, so muss sie oder er am Bedienungsstand eine Tafel mit entsprechenden Hinweisen anbringen.

(9) Fördermaschinistinnen oder Fördermaschinisten und Haspelführerinnen oder Haspelführer müssen sich zu Beginn ihrer Schicht von der Anwesenheit der erforderlichen Anschlägerinnen oder Anschläger vergewissern.

(10) Fördermaschinistinnen oder Fördermaschinisten und Haspelführerinnen oder Haspelführer müssen die Ankündigung der Seilfahrt mit dem Seilfahrtquittungsschalter quittieren oder vorhandene Seilfahrtleuchten einschalten oder, wenn keine Seilfahrtleuchten vorhanden sind, Rücksignale bei Einkorbbetrieb geben. Entsprechendes gilt bei Umstellung auf Güterförderung.

(11) Fördermaschinistinnen oder Fördermaschinisten und Haspelführerinnen oder Haspelführer dürfen Seilfahrt nur zwischen den Seilfahrtanschlägen durchführen. Sie dürfen nur die zur Seilfahrt zugelassenen Tragböden der Fördermittel vorsetzen.

(12) Fördermaschinstinnen oder Fördermaschinenten und Haspelführerinnen oder Haspelführer müssen bei Selbstfahrerseilfahrt mit Signalgabe vom Anschlag aus nach Empfang des Ausführungssignals wenigstens 30 Sekunden warten, bevor sie die Antriebsmaschine in Gang setzen. Sie müssen danach das Fördermittel zunächst zweimal kurz bewegen und dann vom Anschlag langsam abfahren.

(13) Hat die Fördermaschinstin oder der Fördermaschinent oder die Haspelführerin oder der Haspelführer das Signal „Korb frei“ erhalten, muss sie oder er die Fördermittel so in den Schacht fahren, dass sie von keinem Anschlag aus erreicht werden können (Parkstellung), sofern sie oder er nicht die Anlage auf automatische Betriebsweise umschaltet. Die Parkstellung ist in regelmäßigen Zeitabständen zu verändern.

(14) Beim Abteufen müssen Fördermaschinstinnen oder Fördermaschinenten und Haspelführerinnen oder Haspelführer den Förderkübel oder Behälter mindestens 3 m vor dem Aufsetzen auf der Schachtsohle oder einer Bühne sowie unmittelbar nach dem Anheben von der Schachtsohle oder Bühne anhalten. Sie dürfen das Treiben nur auf ein weiteres Ausführungssignal fortsetzen.

(15) Fördermaschinstinnen oder Fördermaschinenten und Haspelführerinnen oder Haspelführer dürfen den Transport explosionsgefährlicher Stoffe nur in der Betriebsart „Seilfahrt“ durchführen.

(16) Fördermaschinstinnen oder Fördermaschinenten an handgesteuerten Antriebsmaschinen von Hauptseilfahrtanlagen dürfen während ihres Dienstes nur mit dem Bedienen und Warten der Antriebsmaschine beschäftigt werden.

### § 31

#### Anwesenheit von Anschlägerinnen oder Anschlägern bei Handsteuerung von Antriebsmaschinen

(1) Anschlägerinnen oder Anschläger dürfen sich während der Seilfahrt nicht vom Anschlag entfernen, sofern sie nicht als Selbstfahrerinnen oder Selbstfahrer mitfahren. Während der Güterförderung dürfen sie sich nur so weit entfernen, dass sie Signale oder Anrufe über Fernsprecher hören können.

(2) Wenn sich Anschlägerinnen oder Anschläger bei Stillstand der Güterförderung vom Anschlag entfernen, müssen sie das Signal „Korb frei“ geben. Sie dürfen den Anschlag erst verlassen, wenn das Fördermittel vom Anschlag weggezogen worden ist.

### § 32

#### Tätigkeit der Anschlägerinnen oder Anschläger bei Handsteuerung von Antriebsmaschinen

(1) Anschlägerinnen oder Anschläger haben für die ordnungsgemäße Durchführung der Seilfahrt und der Güterförde-

rung zu sorgen. Sie müssen sich vor Beginn der Seilfahrt oder Güterförderung vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungen am Anschlag vergewissern.

(2) Anschlägerinnen oder Anschläger müssen vor dem Transport explosionsgefährlicher Stoffe die Fördermaschinstin oder den Fördermaschinenten oder die Haspelführerin oder den Haspelführer verständigen und dafür sorgen, dass erforderliche Begleitpersonen nur auf einem leeren Tragboden mitfahren.

### § 33

#### Verhalten bei Schäden oder Mängeln

(1) Personen, die an Anlagen nach § 1 beschäftigt sind, haben den Betrieb der Anlage zu unterbrechen, wenn sie Schäden oder Mängel feststellen, die nicht unverzüglich beseitigt werden können. Eine Betriebsunterbrechung ist nicht erforderlich, wenn der weitere Betrieb offensichtlich gefahrlos ist. Festgestellte Schäden oder Mängel und deren Beseitigung sowie die Unterbrechung des Betriebes sind unverzüglich der zuständigen verantwortlichen Person zu melden.

(2) Die verantwortliche Person hat bei wesentlichen Schäden oder Mängeln zu veranlassen, dass die Einstellung des Betriebes am Stand der Maschinenführerin oder des Maschinenführers und an den Anschlägen auf Tafeln bekanntgemacht wird.

### § 34

#### Schilder und Tafeln

(1) An Anschlägen, außer Nebenanschlägen, und an Bedienungsständen von Fördermaschinen, Förderhäspeln und anderen Antriebsmaschinen müssen mindestens folgende Gebote und Verbote auf Schildern oder Tafeln bekanntgemacht sein:

1. die festgelegten Signale,
2. die zur Seilfahrt zugelassenen Tragböden der Fördermittel und die Zahl der Personen, die gleichzeitig auf jedem Tragboden oder in einem Kübel fahren dürfen,
3. die zulässige Belastung der Fördermittel und gegebenenfalls Angaben über einen notwendigen Belastungsausgleich,
4. das Verbot der Seilfahrt, wenn sie eingestellt (gestundet) ist und
5. dass nur Anschlägerinnen oder Anschläger und zur Selbstfahrerseilfahrt berechnete Personen die Signalanlage betätigen dürfen.

Bei Abteufanlagen brauchen die Schilder und Tafeln nur am Bedienungsstand der Abteufmaschine und am Sammelanschlag auszuhängen.

(2) In einem Grubenbetrieb dürfen an Anlagen nach § 1 für den selben Zweck nur einheitlich beschriftete Schilder verwendet werden.

## § 35

## Schweißerarbeiten, Instandsetzungen

(1) Schweißerarbeiten an Anlagenteilen, die nicht vorwiegend ruhend beansprucht werden, dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die für diese Arbeiten durch den großen Befähigungsnachweis nach DIN 18800 Teil 7 mit Zusatz für dynamische Beanspruchungen befähigt sind.

(2) Schweißungen an Zwischengeschirrtteilen, die auf Zug oder Biegung beansprucht werden, sowie an Bremszugstangen und Aufhängeblechen sind verboten. Schweißungen zur Instandsetzung von Hängestreben sind im Einzelfall zulässig, wenn vorher eine Sachverständige oder ein Sachverständiger dies als unbedenklich bescheinigt hat.

(3) Instandsetzungen, die eine Wärmebehandlung des Werkstoffes erfordern, zum Beispiel Normalglühen oder Vergüten, dürfen nur in dafür eingerichteten Werkstätten durchgeführt werden. Über die Wärmebehandlung ist ein Nachweis zu führen.

## § 36

## Ersatzausrüstungen

(1) Für jede Seilfahranlage, die zur Seilfahrt des überwiegenden Teiles der Untertagebelegschaft dient, und jede Güterförderanlage, mit der überwiegend die Güterförderung einer Schachtanlage betrieben wird, hat die Unternehmerin oder der Unternehmer Ersatzausrüstungen in angemessenem Umfang bereitzuhalten.

(2) Verfügen mehrere Anlagen über gleichartige Ausrüstungen nach Abs. 1, genügt die Vorhaltung einer gemeinsamen Ersatzausrüstung.

## FÜNFTER TEIL

## Schlussvorschriften

## § 37

## Ausnahmen

Die Bergbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, soweit nachgewiesen ist, dass die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

## § 38

## Übertragung der Verantwortlichkeit

Die Unternehmerin oder der Unternehmer kann die Pflichten, die sich aus dieser Verordnung ergeben, ganz oder teilweise auf verantwortliche Personen übertragen.

## § 39

## Bekanntgabe der Verordnung

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass alle Be-

schäftigten unverzüglich von den Vorschriften dieser Verordnung Kenntnis erhalten, soweit dies für eine sichere Tätigkeit in ihrem Arbeitsbereich erforderlich ist.

(2) Die Unternehmerin oder der Unternehmer muss einen Abdruck der Verordnung in jedem Betrieb übertage an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme für jedermann aushängen oder auslegen.

## § 40

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 eine in § 1 genannte Anlage errichtet, betreibt oder ändert,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Betriebsmittel, Anlagenteile oder Werkstoffe verwendet,
3. der Vorschrift über die Inbetriebnahme von Anlagen oder die Aufnahme der Seilfahrt nach § 7 in Verbindung mit § 9 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 8 ohne die Entscheidung der Bergbehörde über eine erneute Prüfung durch Sachverständige eine Seilfahranlage wieder in Betrieb nimmt,
5. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 Anlagenteile verwendet,
6. der Vorschrift über das Auflegen und Einhängen von Seilen und das Erneuern von Seileinbänden nach § 11 Abs. 1 bis 13 zuwiderhandelt,
7. der Vorschrift über die Begrenzung der Seilauftriebszeit nach § 12 Abs. 1 bis 4 zuwiderhandelt,
8. der Vorschrift über die Prüfung von Anlagen oder Anlagenteilen nach § 13 oder § 14 zuwiderhandelt,
9. der Vorschrift über die Führung des Betriebsbuches nach § 16 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 17 Abs. 1 Sicherheitseinrichtungen, Schutz- oder Überwachungseinrichtungen beseitigt, unwirksam macht oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt oder Bremsgewichte verändert oder festlegt,
11. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen betreibt,
12. entgegen § 17 Abs. 3 nicht betriebsfähige Anlagen nicht gegen unbefugtes Ingangsetzen sichert,
13. entgegen § 17 Abs. 5 Satz 2 Anlagen nicht betriebsbereit hält,
14. der Vorschrift über die Sicherung der Schächte und Schrägstrecken sowie ihrer Zugänge nach § 18 zuwiderhandelt,
15. der Vorschrift über Signale und Abfahrbefehle nach § 19 zuwiderhandelt,

16. der Vorschrift über die Seilfahrt nach § 21 Abs. 1 bis 4 sowie das Probetreiben nach § 21 Abs. 5 zuwiderhandelt,
17. der Vorschrift über die Benutzung der Fördermittel zur Seilfahrt nach § 22 oder die Anwesenheit von Anschlägern bei der Seilfahrt nach § 23 zuwiderhandelt,
18. entgegen § 24 Selbstfahrerseilfahrt durchführt,
19. der Vorschrift über Schachtbefahrung nach § 25 oder über Schachtarbeiten nach § 26 zuwiderhandelt,
20. der Vorschrift über den Betrieb von Bühnen nach § 27 zuwiderhandelt,
21. entgegen § 28 Abs. 1 bis 4 Anlagen unbefugt bedient oder bedienen läßt,
22. als Maschinenführerin oder Maschinenführer seine Anwesenheitspflicht nach § 29 Abs. 1 bis 3 verletzt oder den Vorschriften des § 30 Abs. 1 bis 15 zuwiderhandelt,
23. Maschinenführerinnen oder Maschinenführer entgegen § 30 Abs. 16 beschäftigt,
24. als Anschlägerin oder Anschläger seine Anwesenheitspflichten nach § 31 verletzt oder den Vorschriften des § 32 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
25. als Beschäftigte oder Beschäftigter an Anlagen nach § 1 die ihm nach § 33 Abs. 1 oder als verantwortliche Person die ihr nach § 33 Abs. 2 obliegenden Pflichten verletzt,
26. entgegen § 34 Abs. 1 die Bekanntmachung von Geboten und Verboten unterläßt,
27. der Vorschrift über Schweißarbeiten nach § 35 Abs. 1 und 2 oder über Instandsetzungen nach § 35 Abs. 3 zuwiderhandelt,
28. als Unternehmerin oder Unternehmer den Vorschriften über die Bekanntga-

be der Verordnung nach § 39 zuwiderhandelt.

#### § 41

##### Übergangsvorschriften

(1) Erlaubnisse, Genehmigungen, Betriebsplanzulassungen sowie Bauartzulassungen, die für vorhandene Anlagen nach § 1 vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erteilt worden sind, gelten als Genehmigungen oder Genehmigungen im Sinne der §§ 4 und 5 fort.

(2) Vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung getroffene Festlegungen zu Sachverständigenprüfungen des Schachtausbaus sowie nicht zur Schachtförderanlage gehörender Schachteinbauten gelten im bisherigen Umfang fort.

(3) Ausnahmegewilligungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erteilt worden sind, gelten, soweit sie nicht befristet sind, bis auf Widerruf fort.

(4) Die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung von der Bergbehörde anerkannten Sachverständigen bleiben in dem bisherigen Umfang zur Prüfung berechtigt.

#### § 42

##### Aufhebung bisherigen Rechts

Die Bergverordnung für Schacht- und Schrägförderanlagen vom 1. August 1977 (StAnz. S. 1696, 1852, 2197)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 357), wird aufgehoben.

#### § 43

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Bergverordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

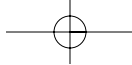
(2) Diese Bergverordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. April 2005

Der Hessische Minister für Umwelt,  
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Dietzel

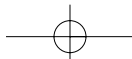
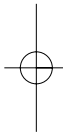
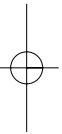
<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 53-41



**282** Nr. 10 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 29. April 2005

**Anlage zu § 13 Abs. 2**

**Tabellen 1 bis 4: Prüfungen der Schachtförderanlagen nach § 13 Abs. 2**



**Tabelle 1 : Prüfung von Seilfahranlagen, Güterförderanlagen und Abteufanlagen**

Prüfungen durch:	Fachkundige Person (FP) Verantwortliche Person (VP) Sachverständige (SV)	Anlagenteil:	arbeits- täglich	maximale Prüfabstände								
				1 Woche	1 Monat	2 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate	sonstige		
<b>Ziffer</b>												
<b>1.1 Fördergerüste, Abteufgerüste bzw. Köpfe von Blindschächten</b>												
1.1.1		Seilkanäle in Blindschächten		FP								
1.1.2		Verlagerungen von Seil- und Ablenkscheiben in Blindschachtköpfen					VP					
1.1.3		Fangstützen auf Gangbarkeit			FP		VP					
1.1.4		Prellträger			FP		VP					
1.1.5		verdickte Spurlatten / Übertreibeisicherungen			FP		VP					
1.1.6		Seilscheiben und Ablenkscheiben einschließlich Verlagerungen		FP <sup>1)</sup>			VP					
1.1.7		Seilscheibenachsen										SV <sup>2)</sup>
1.1.8		Ungefütterte Seilscheiben: Messung der Wandungsstärke und der Form des Seilnutquerschnitts, Gefütterte Seilscheiben: Messung der Einlauftiefe					VP					
<b>1.2 Einrichtung der Schächte</b>												
1.2.1		Zustand des Schachtes mit Ausbau und Einbauten					VP					
1.2.2		Prüfung des freien Durchgangs der Fördermittel		FP			VP					
1.2.3		Fahrtrume					VP					
1.2.4		Schachtsumpf, Wasserstand im Schachtsumpf, verdickte Spurlatten / Übertreibeisicherungen und deren Verlagerung		FP			VP					
1.2.5		Unterseilführung und deren Verlagerung, Führungseinrichtungen, Führungsschlitzen und deren Überwachungseinrichtungen					VP					
1.2.6		Starre Führungseinrichtungen an Anlagen mit V > 4 m/s und > 400 Treiben je Tag: Prüfung durch: - geometrische Vermessung oder durch - kinetische (Beschleunigungs-) Messung oder durch - dynamische (Kraft-) Messung		FP <sup>1)</sup>					SV			
1.2.7		An Abteufanlagen: Führungsseile, Spannwinden und Spannlager Schachtwinden, Führungsschlitzen und deren Überwachungseinrichtungen		FP		VP						
1.2.8		Schachthammerseile auf Funktionsfähigkeit					VP					
1.2.9		Zugänge und Anschläge		FP <sup>1)</sup>			VP					
1.2.10		Schachtore, Schachtklappen		FP <sup>1)</sup>			VP					

Prüfungen durch:	Fachkundige Person (FP) Verantwortliche Person (VP) Sachverständige (SV)	maximale Prüfungsabstände									
		arbeits- tätig	1 Woche	1 Monat	2 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate	sonstige		
Ziffer	Anlagenteil:										
1.2.11	Schachtschleusen	FP <sup>1)</sup>			VP						
1.2.12	Schachtbeschickungseinrichtungen		FP <sup>1)</sup>		VP						
1.2.13	Feststellvorrichtungen für Fördermittel		FP <sup>1)</sup>		VP						
1.2.14	Feste Arbeits- und Überwachungs Bühnen				VP						
1.2.15	Schachtklappen und Kippklappen an Abteufanlagen	FP		VP							
<b>1.3 Fördermaschinen und Förderhäspel</b>											
<b>Mechanischer Teil:</b>											
1.3.1	Verlagerung von Fördermaschinen und -häspeln bei Anlagen unter Tage					VP					
1.3.2	Verlagerung von Fördermaschinen und -häspeln bei Anlagen über Tage						VP				
1.3.3	mechanischer Teil von Fördermaschinen und -häspeln bei Anlagen unter Tage einschließlich ihrer Sicherheitseinrichtungen	FP <sup>1)</sup>				VP					
1.3.4	mechanischer Teil von Fördermaschinen und -häspeln bei Anlagen über Tage einschließlich ihrer Sicherheitseinrichtungen		FP <sup>1)</sup>				VP				
1.3.5	Nicht-elektrische Antriebe		FP <sup>1)</sup>			VP					
1.3.6	Seilträger (Treibscheibe, Bobine oder Trommel) einschließlich Verlagerung und Treibscheibenfutter bzw. Bobinenspeichenfutter bzw. Seillaufrillen im Trommelgrund		FP <sup>1)</sup>			VP					
1.3.7	mechanische Teile der Bremsrichtung einschließlich Verlagerung	FP <sup>1)</sup>			VP			SV			
1.3.8	Funktionsprüfung der Fahr- und Sicherheitsbremse an Anlagen mit $V > 10$ m/s max. Fahrgeschwindigkeit	FP <sup>1)</sup>			VP <sup>3)</sup>			SV			
1.3.9	Funktionsprüfung der Fahr- und Sicherheitsbremse an Anlagen mit $V < 10$ m/s max. Fahrgeschwindigkeit	FP <sup>1)</sup>			VP <sup>3)</sup>			SV			
1.3.10	Pneumatische oder hydraulische Bremsensteuerungen	FP <sup>1)</sup>			VP			SV			
1.3.11	Bolzen in Bremsgestängen im ausgebauten Zustand									VP alle 60 Monate	
1.3.12	Zerstörungsfreie Prüfung der Bremszugstangen von Trommelbremsen										SV <sup>2)</sup>



Prüfungen durch:	Fachkundige Person (FP) Verantwortliche Person (VP) Sachverständige (SV)	maximale Prüfungsabstände									
		arbeits- tätig	1 Woche	1 Monat	2 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate	sonstige		
Ziffer	Anlagenteil:										
1.3.13	Fahrtregler von Dampfördermaschinen und hydraulische Bremsfahrtregler von Drehstromfördermaschinen	FP <sup>1)</sup>				SV					
1.3.14	Mechanische Fahrtregler und Teufenzeiger				VP <sup>13)</sup>	SV					
<b>Elektrischer Teil:</b>											
1.3.15	Prüfung der elektrischen Anlagenteile										
1.3.16	Alle elektrischen Anlagenteile in explosionsgefährdeten Grubenbauen	FP	VP						SV		
1.3.17	Alle elektrischen Anlagenteile in nicht explosionsgefährdeten Grubenbauen / Bereichen		FP <sup>1)</sup>		VP						
1.3.18	Elektrischer Antrieb				VP						
1.3.19	Elektrischer Teil der Bremsensteuerungen				VP						
1.3.20	Elektrische und elektronische Fahrtregler				VP <sup>13)</sup>	SV					
1.3.21	Geschwindigkeitsüberwachungseinrichtungen				VP						
1.3.22	Endschalter, Einfahrüberwachungsschalter und sonstige Schaltschalter durch Funktionsprüfung	FP <sup>1)</sup>			VP						
1.3.23	Weitere elektrische Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen der Fördermaschine				VP						
1.3.24	Bedienelemente und Anzeigen am Bedienungsstand und gegebenenfalls an Fernbedienungsständen	FP <sup>1)</sup>			VP				SV		
<b>1.4 Schachtüberwachungs- und -signalanlagen sowie Schachtfernsprechanlagen</b>											
1.4.1	Prüfung der Schachtüberwachungs- und -signalanlagen sowie Schachtfernsprechanlagen									SV	
1.4.2	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel von Schachtüberwachungs- und -signalanlagen in explosionsgefährdeten Grubenbauen	FP	VP								
1.4.3	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel von Schachtüberwachungs- und -signalanlagen in nicht explosionsgefährdeten Grubenbauen / Bereichen			FP <sup>1)</sup>	VP						
1.4.4	Stromversorgung und Überwachung			FP <sup>1)</sup>	VP						

Prüfungen durch:	Fachkundige Person (FP) Verantwortliche Person (VP) Sachverständige (SV)	Anlagenteil:	maximale Prüfabstände										
			arbeits- tätig	1 Woche	1 Monat	2 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate	sonstige			
1.4.5		Elektrische Anlagen und Betriebsmittel einschließlich Schachtüberwachungs- und -signalanlagen über Tage und am Bedienungsstand			FP <sup>1)</sup>	VP							
1.4.6		Sicherheitsschaltungen und -funktionen mit Auslösung des Sicherheitskreises, des Fahrbremskreises oder des Abfahrsperrkreises				VP							
1.4.7		Schachthammersignaleinrichtungen		FP <sup>1)</sup>		VP							
1.4.8		Fördermitteltelefonie- und -signalanlagen		FP <sup>1)</sup>		VP							
1.4.9		Schachtfernsprechanlagen		FP <sup>1)</sup>		VP							
<b>1.5 Automatische Steuerungen</b>													
1.5.1		Prüfung der automatischen Steuerungen								SV			
1.5.2		Einrichtungen für die automatische Steuerung der Antriebsmaschine				VP							
1.5.3		Einrichtungen für die automatische Steuerung von Schachtbeschiebungseinrichtungen				VP							
1.5.4		Einrichtungen für die automatische Selbstfahreseilfahrt				VP							
<b>1.6 Seile</b>													
1.6.1		Förderseile - von Abteufanlagen oder - in Blindschächten des Steinkohlenbergbaus		FP <sup>1)</sup>	VP <sup>1)</sup>					SV <sup>4)</sup>			
1.6.2		Übrige Förderseile - von Anlagen mit mehr als 400 Treiben je Tag 5)			VP <sup>1)</sup>					SV <sup>4), 5)</sup>			
1.6.3		Übrige Förderseile von Anlagen mit weniger als 400 Treiben je Tag in folgender Konstruktion: - Flachförderseile, - verschlossene Förderseile, 5) - mehrlagige Förderseile 5) und - Förderseile mit tragenden Stahleinlagen 5)		FP	VP <sup>1)</sup>					SV <sup>4), 5)</sup>			
1.6.4		Alle anderen Förderseile, die nicht unter 1.6.1 bis 1.6.3 fallen		FP	VP <sup>1)</sup>						SV <sup>4)</sup>		

Prüfungen durch:	Fachkundige Person (FP) Verantwortliche Person (VP) Sachverständige (SV)	maximale Prüfabstände									
		arbeits- täglich	1 Woche	1 Monat	2 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate	sonstige		
<b>Ziffer</b>	<b>Anlagenteil:</b>										
1.6.5.1	Förderseile im Bereich der Seileinbände nach dem Öffnen der Einbände bzw. im Zusammenhang mit dem Wechseln des Zwischengeschirrs (Regelfall)						VP				
1.6.5.2	Förderseile im Bereich der Seileinbände nach dem Öffnen der Einbände bei Festlegungen nach 1.7.4.1. bis 1.7.4.3.						VP				VP <sup>6)</sup>
1.6.6	Förderseile an den Klemmstellen, die nicht zum Seileinband gehören nach Entfernen dieser Klemmen										
1.6.7	Förderseile von Mehrseilförderanlagen mit $v > 4$ m/s - Fahrgeschwindigkeit und mehr als 400 Treiben je Tag: - Messung der Seilkräfte und - Seilkräftausgleich bei mehr als 10 % festgestellter Abweichung vom Mittelwert der Seilkräfte			VP							
1.6.8	Unterseile		FP	VP						SV <sup>4)</sup>	
1.6.9	Mehrlagige Rundunterseile und ummantelte Unterseile		FP	VP						SV <sup>4), 5)</sup>	
1.6.10	Unterseile an den Klemmstellen der obersten und untersten Klemme des Einbandes nach Entfernen dieser Klemmen						VP				
1.6.11	Führungsseile bei Abteufanlagen		FP	VP							
1.6.12	Führungs- und Reibseile in Schächten: - mit korrosiver Atmosphäre oder - von Anlagen mit mehr als 400 Treiben je Tag			FP			VP			SV <sup>4)</sup>	
1.6.13	Alle anderen Führungs- und Reibseile						VP				SV <sup>4)</sup> nach 60 Monaten
<b>1.7 Fördermittel, Gegengewichte, Zwischengeschirre,</b>											
1.7.1	Fördermittel und Gegengewichte, insbesondere Rollenführungen und Gefäßverschlüsse	FP <sup>1)</sup>					VP				
1.7.2	Anschlußteile zum Zwischengeschirr und zur Unterseilaufhängung		FP <sup>1)</sup>				VP				SV <sup>7)</sup>
1.7.3	Haupttragglieder		FP <sup>1)</sup>				VP				SV <sup>7)</sup>

Prüfungen durch:	Fachkundige Person (FP) Verantwortliche Person (VP) Sachverständige (SV)	maximale Prüfabstände										
		arbeits- fähig	1 Woche	1 Monat	2 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate	sonstige			
Ziffer	Anlagenteil:											
1.7.4	Prüfung von Zwischengeschirren											
1.7.4.1	Zwischengeschirre (Regelprüffristen)		FP		VP		VP 8) oder: SV 10), 11)	SV 9), 11)				
1.7.4.2	Nach schachtspezifischer Beurteilung durch SV: Zwischengeschirre von Anlagen mit mehr als 100 000 Treiben im Jahr erwartete Seilaufliegezeit maximal 18 Monate		FP		VP						nach 18 Monaten: SV 9), 11)	
1.7.4.3	Nach schachtspezifischer Beurteilung durch SV: Zwischengeschirre von Anlagen mit bis zu 100 000 Treiben im Jahr, keine Korrosion, geringe dynamische Beanspruchung		FP		VP			SV 9), 11)				
1.7.4.4	Nach schachtspezifischer Beurteilung durch SV: Zwischengeschirre von Anlagen bis 5 000 Treiben im Jahr keine Korrosion, geringe dynamische Belastung			FP		VP		VP 8) oder: SV 10), 11)			nach 48 Monaten: SV 9), 11)	
1.7.5	Wirbel in Zwischengeschirren von Abteufanlagen	FP				SV 12)						

Prüfungen durch: Ziffer	Fachkundige Person (FP) Verantwortliche Person (VP) Sachverständige (SV)	Anlagenteil:	arbeits- tätiglich	maximale Prüfabstände							
				1 Woche	1 Monat	2 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate	sonstige	
1.7.6		Prüfung von Unterseilaufhängungen									
1.7.6.1		Prüfung von Unterseilaufhängungen (Regelprüffristen)		FP	VP				SV <sup>9), 11)</sup>		
1.7.6.2		Abweichende mögliche Prüfvariante nach sachtspezifischer Beurteilung durch Sachverständige :		FP	VP				SV <sup>10), 11)</sup>	nach 48 Monaten: SV <sup>9), 11)</sup>	

**Anmerkungen zu einzelnen Prüfungen:**

- Fußnote 1) An Anlagen mit weniger als 30 Zügen je Tag können die arbeitstäglich vorgeschriebenen Prüfungen wöchentlich, die wöchentlich vorgeschriebenen Prüfungen monatlich und die monatlich vorgeschriebenen Prüfungen zweimonatlich vorgenommen werden.
- 2) Prüfung durch Sachverständige mit zusätzlicher Ausbildung der Stufe 3 der Deutschen Gesellschaft für zerstörungsfreie Prüfverfahren e.V. in dem eingesetzten Prüfverfahren. Der Sachverständige legt fest, ob erstmals zeitnah nach dem Einbau eine Referenzmessung erforderlich ist.
  - 3) An Anlagen mit durchschnittlich mehr als 100 Zügen je Tag: erstmals nach 10 Jahren Betriebsdauer; an Anlagen mit weniger als 100 Zügen je Tag erstmals nach 20 Jahren Betriebsdauer. Wiederkehrende Prüfungen nach Maßgabe des Sachverständigen.
  - 3) Die Funktionsprüfung beinhaltet eine Messung der statischen Sicherheit bei regelbarer Fahrbrremse und der Verzögerungswirkung der Sicherheitsbremse durch Messung des Stillsetzweges oder der Stillsetzzeit.
  - 4) Frist für die erstmalige Prüfung nach dem Auflegen oder Einhängen. Die weiteren Fristen setzt der Sachverständige aufgrund des Prüfungsbefundes fest.
  - 5) Der Sachverständige hat diese Seile zusätzlich durch geeignete Verfahren der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung in von ihm festzulegenden Prüfabsänden zu prüfen. Er legt fest, ob und nach welcher Aufliegedauer die Aufnahme eines Grunddiagramms erforderlich ist, und bestimmt den Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung nach Aufnahme des Grunddiagramms.
  - 6) Bei Anlagen, deren Zwischengeschirre entsprechend Ziffer 1.7.4.1 bis 1.7.4.3 geprüft werden, erfolgt ein Öffnen und Prüfen der Seileinbände nur im Rahmen des Geschirrewechsels und zusätzlich bei jedem Einkürzen des Seils aufgrund von Seilängung.  
Das Einkürzen muß wechselseitig erfolgen.
  - 7) ab einer Einsatzzeit von 6 Jahren zusätzlich unter Anwendung zerstörungsfreier Prüfverfahren
  - 8) eingehende Sichtprüfung des Zwischengeschirrs im ausgebauten, zerlegten und gereinigten Zustand durch verantwortliche Personen
  - 9) zerstörungsfreie Prüfung des Zwischengeschirrs im ausgebauten Zustand durch Sachverständige
  - 10) zerstörungsfreie Prüfung des Zwischengeschirrs im eingebauten Zustand durch Sachverständige mit zusätzlicher Ausbildung der Stufe 3 der Deutschen Gesellschaft für zerstörungsfreie Prüfung e.V. in dem eingesetzten Prüfverfahren
  - 11) Für Zwischengeschirre und Unterseilaufhängungen mit einer Gesamtbetriebszeit von mehr als 15 Jahren oder einem Lebensalter von mehr als 30 Jahren kann der Sachverständige aufgrund seines Prüfungsbefundes und unter Wertung der Betriebsbedingungen gegebenenfalls kürzere Einsatzzeiten und Prüfabstände festlegen.
  - 12) Wirbel von Abteufanlagen sind nach maximal 6 Monaten Betriebszeit auszuwechseln. Vor einem erneuten Einsatz sind sie instand zu setzen und in zerlegtem Zustand von Sachverständigen durch geeignete Verfahren der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung zu prüfen
  - 13) Wenn der Fahrtregler in Abständen von 2 Monaten durch eine verantwortliche Person nach einer mit dem Sachverständigen abgestimmten Prüfvorschrift geprüft wird, kann die Prüfung durch den Sachverständigen jährlich erfolgen.



Prüfungen durch:	Fachkundige Personen (FP) Verantwortliche Personen (VP) Sachverständige (SV)	maximale Prüfabstände											
		arbeits- täglich	1 Woche	1 Monat	2 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate	sonstige				
Ziffer	Anlagenteil:												
2.3.7	Elektrische Anlagen einschließlich elektrischer Schachtüberwachungs- und -signalanlagen und Sicherheitsstromkreis in explosionsgefährdeten Grubenbauen	FP	VP										
2.3.8	Elektrische Anlagen einschließlich elektrischer Schachtüberwachungs- und signalanlagen und Sicherheitsstromkreis			FP	VP								
2.3.9	Endschalter und Einfahrüberwachungsschalter, sonstige Schachtschalter			FP	VP								
2.3.10	Geschwindigkeitsüberwachungseinrichtungen			FP	VP								
<b>2.4 Seile</b>													
2.4.1	Alle Förderseile in Blindschächten des Steinkohlenbergbaus			FP	VP			SV <sup>3)</sup>					
2.4.2	Förderseile in folgender Konstruktion: - Flachförderseile, - verschlossene Förderseile, <b>2)</b> - mehrlagige Förderseile <b>2)</b> und - Förderseile mit tragenden Stahleinlagen <b>2)</b>			FP	VP			SV <sup>3)</sup>					
2.4.3	Alle anderen Förderseile			FP	VP				SV <sup>3)</sup>				
2.4.4	Förderseile an Klemmstellen, die nicht zum Einband gehören, nach Entfernen der Klemmen							VP					
2.4.5	Förderseile im Bereich der Seileinbände nach dem Öffnen der Einbände								VP				
2.4.6	Unterseile				VP					SV <sup>3)</sup>			
2.4.7	Mehrlagige Rundunterseile und ummantelte Unterseile				VP						SV <sup>2),3)</sup>		
2.4.8	Unterseile an den Klemmstellen der obersten und untersten Klemmen des Einbandes nach Entfernen dieser Klemmen							VP					

Prüfungen durch:	Fachkundige Personen (FP) Verantwortliche Personen (VP) Sachverständige (SV)	maximale Prüfabstände										
		arbeits- täglich	1 Woche	1 Monat	2 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate	sonstige			
Ziffer	Anlageanteil:											
2.4.9	Führungs- und Reibseile in Schächten mit korrosiver Atmosphäre			FP		VP				SV <sup>3)</sup>		
2.4.10	Führungs- und Reibseile in allen übrigen Schächten							VP				SV <sup>3)</sup> nach 60 Monaten
<b>2.5 Fördermittel, Gegengewichte, Zwischengeschirre, Unterseilaufhängungen</b>												
2.5.1	Fördermittel und Gegengewichte				VP							
2.5.2	Zwischengeschirre im eingebauten Zustand				VP							
2.5.3	Zwischengeschirre im ausgebauten Zustand								VP			
2.5.4	Wirbel in Zwischengeschirren											SV <sup>4)</sup>
2.5.5	Unterseilaufhängungen im eingebauten Zustand				VP							
2.5.6	Unterseilaufhängungen im ausgebauten Zustand								VP			

**Anmerkungen zu den Prüfungen:**

- Fußnote 1) Prüfung durch Sachverständige mit zusätzlicher Ausbildung der Stufe 3 der Deutschen Gesellschaft für zerstörungsfreie Prüfung e.V. in dem eingesetzten Prüfverfahren erstmals nach 20 Jahren Betriebszeit und wiederkehrende Prüfung nach Maßgabe des Sachverständigen.
- 2) Der Sachverständige hat diese Seile zusätzlich durch geeignete Verfahren der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung in von ihm festzulegenden Prüfabständen zu prüfen. Er legt fest, ob und nach welcher Auflegedauer die Aufnahme eines Grunddiagramms erforderlich ist, und bestimmt den Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung nach Aufnahme des Grunddiagramms.
- 3) Frist für die erstmalige Prüfung nach dem Auflegen oder Einhängen des Seils. Die weiteren Fristen setzt der Sachverständige aufgrund des Prüfungsbefundes fest.
- 4) Wirbel in den Zwischengeschirren von Befahrungsanlagen sind nach maximal 24 Monaten Betriebszeit auszuwechseln. Vor einem erneuten Einsatz sind sie instand zu setzen und in zerlegtem Zustand von Sachverständigen durch geeignete Verfahren der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung zu prüfen.







Prüfungen durch:	Fachkundige Personen (FP) Verantwortliche Personen (VP) Sachverständige (SV)	maximale Prüfabstände									
		arbeits- täglich	1 Woche	1 Monat	2 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate	sonstige		
Ziffer	Anlagenteil:										
3.4.6	Führungsselle in Schächten mit korrosiver Atmosphäre				VP					SV <sup>1)</sup>	
3.4.7	Führungsselle in allen übrigen Schächten						VP				nach 60 Monaten: SV <sup>1)</sup>
<b>3.5 Fördermittel und Zwischengeschirre</b>											
3.5.1	Fördermittel von Anlagen, die außerhalb der Einsatzfälle: - außerhalb des Schachtes gelagert werden und - vollständig gegen korrosive Einflüsse geschützt sind									VP	
3.5.2	Fördermittel von anderen Anlagen				VP <sup>5)</sup>						
3.5.3	Zwischengeschirre im eingebauten Zustand				VP <sup>5)</sup>						
3.5.4	Zwischengeschirre im ausgebauten Zustand									VP	
3.5.5	Wirbel in Zwischengeschirren									SV <sup>4)</sup>	

**Anmerkungen zu den Prüfungen:**

- Fußnote 1) Frist für die erstmalige Prüfung nach dem Auflegen oder Einhängen des Seils. Die weiteren Fristen setzt der oder die Sachverständige aufgrund des Prüfungsbefundes fest.
- 2) Der oder die Sachverständige hat die in der Spalte "Anlagenteil" der Tabelle mit einem Hinweis auf diese Fußnote<sup>2)</sup> gekennzeichneten Seile zusätzlich durch geeignete Verfahren der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung in von ihm festzulegenden Prüfabständen zu prüfen. Sie oder er legt den Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung nach dem Auflegen fest und bestimmt, ob und nach welcher Aufliedgedauer die Aufnahme eines Grunddiagramms erforderlich ist.
- 3) Von Sachverständigen ist festzulegen, ob eine Prüfung des Seils im aufgetrommelten Zustand ausreichend ist.
- 4) Wirbel in den Zwischengeschirren von Hilfsfahranlagen sind nach maximal 24 Monaten Betriebszeit auszuwechseln. Vor einem erneuten Einsatz sind sie instand zu setzen und in zerlegtem Zustand von Sachverständigen durch geeignete Verfahren der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung zu prüfen. Bei Anlagen nach Punkt 3.4.1 können von Sachverständigen längere Fristen festgelegt werden.
- 5) Bei Anlagen ohne korrosive Einflüsse kann die Prüfung in sechsmonatlichem Rhythmus durchgeführt werden.

**Tabelle 4 : Prüfung von Bühnenanlagen, Schachtwindenanlagen, Seilauflegewinden und Greiferanlagen**

Prüfungen durch:	Fachkundige Personen (FP) Verantwortliche Personen (VP) Sachverständige (SV)	maximale Prüfabstände (Anlagen, die innerhalb der Fristen nicht benutzt werden, müssen nur vor der Benutzung geprüft werden)							
		arbeits- täglich	1 Woche	1 Monat	2 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate	sonstige
<b>Ziffer:</b>									
<b>4.1 Seilscheiben und Umlenkrollen</b>									
4.1.1	Seilscheiben und Ablenkscheiben mit Achsen und Lagern einschließlich ihrer Verlagerungen				VP				
<b>4.2 Bühnenwinden, Schachtwinden und Seilauflegewinden</b>									
4.2.1	Mechanischer Teil einschließlich Bremsvorrichtung und Sicherheitseinrichtungen					SV			
4.2.2	Elektrische Anlagen einschließlich elektrischer Signalanlagen in explosionsgefährdeten Grubenbauen / Bereichen	FP	VP			SV			
4.2.3	Elektrische Anlagen einschließlich elektrischer Signalanlagen in nicht explosionsgefährdeten Grubenbauen / Bereichen		FP		VP	SV			
4.2.4	Zusätzliche Prüfung an Friktionswinden: Prüfung der Seilrillenfüller und Funktionsprüfung der Seilandrucksysteme		FP		VP				
<b>4.3 Bühnen- und Windenseile</b>									
4.3.1	Bühnenseile und Windenseile		FP		VP			SV <sup>1), 2)</sup>	
4.3.2	Seileinbände im ungeöffneten Zustand		FP		VP			SV <sup>1)</sup>	
4.3.3	Klemmstrecken unter der obersten und untersten Einbandstrecke nach Öffnen der Klemmen							VP	
4.3.4	Führungsseile einschließlich Spannwinden - in Schächten mit korrosiver Atmosphäre und - in Abteufbetrieben		FP		VP			SV <sup>1)</sup>	
4.3.5	Führungsseile einschließlich Spanneinrichtungen in allen übrigen Schächten					VP			nach 60 Monaten: SV <sup>1)</sup>

Prüfungen durch:	Fachkundige Personen (FP) Verantwortliche Personen (VP) Sachverständige (SV)	maximale Prüfabstände (Anlagen, die innerhalb der Fristen nicht benutzt werden, müssen nur vor der Benutzung geprüft werden)									
		arbeits- täglich	1 Woche	1 Monat	2 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate	sonstige		
Ziffer:	Anlagenteil:										
<b>4.4 Verfahrbare Bühnen</b>											
4.4.1	Haupttraglieder, Bühnenabdeckungen, Geländer, Riegel und Betätigungseinrichtungen		FP		VP						
4.4.2	Verbindungssteile zwischen Bühnenseil und Bühne (Bühnen-Zwischengeschirre)		FP		VP			SV <sup>3)</sup>			
4.4.3	Zwischengeschirre von Windenseilen		FP		VP						
<b>4.5 Greiferanlagen</b>											
4.5.1	Mechanische Einrichtungen von Greiferanlagen		FP		VP						
4.5.2	Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Grubenbauen		FP								
4.5.3	Elektrische Anlagen in nicht explosionsgefährdeten Grubenbauen		FP		VP						
4.5.4	Verbindungssteile zwischen Greifer und Greiferseilen außer Wirbeln		FP		VP						
4.5.5	Wirbel in Zwischengeschirren von Greiferanlagen		FP				SV <sup>3)</sup>				
4.5.6	Greiferseile		FP		VP <sup>4)</sup>						

**Anmerkungen zu den Prüfungen:**

- Fußnote 1) Frist für die erstmalige Prüfung der Seile nach dem Auflegen oder Einhängen. Die weiteren Fristen setzt der Sachverständige aufgrund des Prüfungsbefundes fest.
- 2) Der Sachverständige legt fest, ob Bühnenseile zusätzlich durch geeignete Verfahren der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung in von ihm festzulegenden Prüfabständen zu prüfen sind. Er legt den Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung nach dem Auflegen fest und bestimmt, ob und nach welcher Auflegedauer die Aufnahme eines Grunddiagramms erforderlich ist.
- 3) Wirbel von Greiferanlagen sind nach maximal 6 Monaten Betriebszeit auszuwechseln. Wirbel in den Zwischengeschirren von Bühnenanlagen sind nach maximal 24 Monaten Betriebszeit auszuwechseln. Vor einem erneuten Einsatz sind sie instand zu setzen und in zerlegtem Zustand von Sachverständigen durch geeignete Verfahren der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung zu prüfen.
- 4) Einbände von Greiferanlagen sind spätestens alle 2 Wochen abzuhalten. Die zulässige Auflegezeit von Greiferseilen beträgt maximal 6 Monate.

**Verordnung  
zur Änderung der Rettungsdienst-Betriebsverordnung\*)  
Vom 7. April 2005**

Aufgrund des § 10 Abs. 7 und des § 27 Satz 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 499) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und im Benehmen mit dem Landesbeirat für den Rettungsdienst verordnet:

Artikel 1

§ 11 der Rettungsdienst-Betriebsverordnung vom 3. Mai 2000 (GVBl. I S. 282) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie tritt mit Ausnahme von § 10 mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

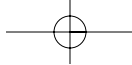
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. April 2005

Die Hessische  
Sozialministerin  
Lautenschläger

\*) Ändert GVBl. II 351-57



**Entscheidung  
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes  
in dem Normenkontrollverfahren  
über die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung  
in den Universitätskliniken Gießen und Marburg  
vom 17. März 2004 (GVBl. I S. 175)\***

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 29. Juli 2004 in dem Verfahren 1 N 1257/04 entschieden:

„Die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung in den Universitätskliniken Gießen und Marburg vom 17. März 2004 (GVBl. I S. 175) ist nichtig.“

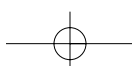
Die vorstehende Entscheidungsformel wird gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz VwGO veröffentlicht.

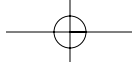
Wiesbaden, den 30. März 2005

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport

Bouffier

\* ) Zu GVBl. II 326-23





**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

